

Bayern, entsenden würde. Die maßgebenden Kreise haben allerdings betont, daß sie erst dann an die Errichtung der bayerischen Gesandtschaft gehen würden, wenn die deutsche Botschaft bereits besteht. Dem Vatikan wäre es außerordentlich erwünscht, wenn dieser ganze Fragenkomplex zwischen der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung gelöst würde, ohne daß der Heilige Stuhl selbst gezwungen wäre, dazu Stellung zu nehmen, etwa was die Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeiten betrifft. Sollte aber Bayern unter Berufung auf das Konkordat⁶ darauf bestehen, die eigene Gesandtschaft zu errichten und in München eine Nuntiatur zu erhalten, dürfte sich der Vatikan anscheinend nicht in der Lage sehen, sich diesem Wunsch zu entziehen.

Ich gewann den festen Eindruck, daß die bayerische Position um so stärker wird, je länger sich die Errichtung der Botschaft der Bundesrepublik hinauszögert und daß vielleicht sogar einige extreme Kreise darauf dringen, die bayerische Gesandtschaft bald zu errichten, wenn die Botschaft der Bundesrepublik noch länger auf sich warten lassen sollte.

Dem Herrn Staatssekretär Professor Hallstein⁷ mit der Bitte vorgelegt, den Herrn Bundeskanzler⁸ zu unterrichten.

R. Salat

B 11 (Abteilung 3), Bd. 339

35

Aufzeichnung des Botschaftsrats a.D. Kordt

210-02/55-III-1191/53

23. Januar 1953¹

Vertraulich

Betr.: Aufnahme normaler Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Österreich

Gesandter Schöner teilte VLR von Nostitz am 21. d. M. mit, daß seine Regierung beabsichtigt, die Zustimmung des Alliierten Rats zur Aufnahme normaler diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik zu erbitten. Die Österreichische Regierung möchte sich hierbei darauf berufen können, daß die Bundesregierung ihr gegenüber den Wunsch nach Aufnahme solcher Beziehungen geäußert hat, und erbittet unser Einverständnis hierzu. Herr Schöner betonte, daß

⁶ Für den Wortlaut des Konkordats vom 29. März 1924 zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vgl. KONKORDATE, S. 46–50.

⁷ Hat Staatssekretär Hallstein am 2. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Dem Herrn Bundeskanzler wegen No. 4 vorgelegt.“

⁸ Hat Bundeskanzler Adenauer laut handschriftlichem Vermerk des Vizekonsuls Gehlhoff vom 17. Februar 1953 vorgelegen.

¹ Die Aufzeichnung wurde von Vortragendem Legationsrat von Nostitz-Drzewiecki konzipiert.

seine Regierung obigen Schritt auch tun wird, wenn sie sich nicht auf uns be rufen kann. Er erbat eine baldige Antwort des Auswärtigen Amts. Näheres in beiliegender Aufzeichnung.²

Nach Artikel 7 des Zweiten Kontrollabkommens für Österreich vom 28.6.1946 bedarf die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zu Nicht-UN-Staaten der einstimmigen Zustimmung des Alliierten Rats.³ Diese Zustimmung werden die Sowjets, vielleicht aber auch die Westalliierten nicht erteilen. Deshalb sind die Gründe zu der merkwürdigen Demarche undurchsichtig. Neben dem von Herrn Schöner Angeführten mögen Wahlrücksichten auf die um den VdU⁴ gruppierten Wählerschichten der sogenannten Nationalen eine Rolle spielen, um deren Stimmen die Koalitionsparteien werben. Die zu erwartende Ablehnung des Antrags könnte sogar für Herrn Gruber ein Grund sein, seinen Bonner Besuch im März⁵ abzusagen. Es besteht deshalb kein deutsches Interesse daran, die negative Entscheidung des Alliierten Rats zu provozieren. Diese könnte sogar, wenn die Sowjets dabei etwa das Thema der deutsch-österreichischen Beziehungen im einzelnen aufrollen, eine Verschlechterung der jetzigen Situation (Fürsorgestellen⁶) nach sich ziehen. Wir haben unter den gegebenen Umständen bisher nur den Wunsch nach halboffiziellen Beziehungen geäußert. Entsprechen wir jetzt der österreichischen Bitte, so stellt sich die Frage, ob wir dies ohne vorherige Anfrage bei der Alliierten Hohen Kommission tun dürfen, deren Zustimmung zur Aufnahme normaler Beziehungen nötig ist. Abteilung III verneint diese Frage. Dann wird die Alliierte Hohe Kommission aber vermutlich diese Anfrage für wenig glücklich halten, nachdem Sondierungen bei den Amerikanern ergaben, daß zum mindesten

² Dem Vorgang beigefügt. Für die Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats von Nostitz-Drzewiecki vom 21. Januar 1953 vgl. VS-Bd. 6873 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

³ Artikel 7 des Abkommens vom 28. Juni 1946 zwischen Frankreich, Großbritannien, der UdSSR und den USA über den Kontrollapparat in Österreich (Zweites Kontrollabkommen): „Es steht der österreichischen Regierung frei, diplomatische und konsularische Beziehungen mit den Regierungen der Vereinten Nationen aufzunehmen. Die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit anderen Regierungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Alliierten Rates. Diplomatische Missionen in Wien haben das Recht, direkt mit dem Alliierten Rat in Verbindung zu treten. Beim Alliierten Rat akkreditierte Militärmisionen sollen, sobald ihre entsprechenden Regierungen diplomatische Beziehungen mit der österreichischen Regierung aufnehmen, zurückgezogen werden, jedenfalls jedoch binnen zwei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens.“ Vgl. ÖSTERREICHISCHES RECHT, S. 1548.

⁴ Verband der Unabhängigen.

⁵ Der österreichische Außenminister Gruber hielt sich vom 18. bis 21. Mai 1953 in Bonn auf. Vgl. dazu Dok. 158.

⁶ Dazu vermerkte Vortragender Legationsrat von Nostitz-Drzewiecki am 8. Dezember 1952: „In den österreichischen Bundesländern bildeten sich in den ersten Nachkriegsjahren aus Kreisen der deutschen Staatsangehörigen, die ohne jede Interessenvertretung und damit ohne Schutz auszukommen hatten, sog[enannte] Fürsorgestellen. Zur Zeit bestehen solche in Salzburg, Graz, Klagenfurt, Linz, Innsbruck und Bregenz. In Wien trägt eine entsprechende Stelle den Namen ‚Deutsche Delegation‘. Diese Stellen haben rein privaten Charakter. Sie unterstehen der Staatsaufsicht des österreichischen Bundesinnenministeriums. Mit dessen Wissen werden sie seit 1950 vom Auswärtigen Amt in bescheidenem Umfang finanziert. Sie versuchen, den Aufgaben der fehlenden Konsulate gerecht zu werden – allerdings mit unzureichenden Mitteln und ohne konsularische Befugnisse auszuüben. Ihre fürsorgliche Tätigkeit erweitert sich ständig.“ Vgl. VS-Bd. 6873 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1952.

diese wegen der sowjetischen Reaktion Bedenken haben. Eine Aufzeichnung des VLR von Nostitz über ein kürzliches Gespräch mit Mr. West ist beigelegt.⁷

Somit spricht alles dafür, daß die beabsichtigte österreichische Demarche der deutsch-österreichischen Sache nicht dienen wird und wir uns jedenfalls an ihr nicht beteiligen sollten. Eine glatte Ablehnung der Bitte ist indessen gefährlich. Sie würde der Österreichischen Regierung, deren leitende Persönlichkeiten alles andere als deutschfreundlich sind, den Vorwand liefern, in der österreichischen Öffentlichkeit und anderswo zu behaupten, daß die Bundesrepublik eine Normalisierung der Beziehungen gar nicht wünscht. Es bleibt nach Ansicht von Abteilung III nur eine ausweichende Antwort. Diese sollte lauten, daß wir es vorziehen würden, die angeschnittene Frage zunächst mit Herrn Gruber bei seinem Besuch im März zu besprechen. Dies ist durchaus möglich, da Herr Schöner einen Termin für die beabsichtigte Demarche nicht nannte. Die Antwort sollte schriftlich gegeben werden, um falschen Interpretationen vorzubeugen. Der Entwurf eines Briefes des Herrn Staatssekretärs an Herrn Schöner ist beigelegt.⁸

Hiermit dem Herrn Staatssekretär mit der Bitte um Einverständnis⁹ vorgelegt.

Kordt

VS-Bd. 6873 (Abteilung 3)

⁷ Dem Vorgang beigelegt. Am 17. Januar 1953 vermerkte Vortragender Legationsrat von Nostitz-Drzewiecki über ein Gespräch mit dem Mitarbeiter im amerikanischen Hochkommissariat, West, zur Errichtung einer Vertretung der Bundesrepublik in Österreich: „Ich habe ihm die Dringlichkeit irgendeiner Regelung auseinandersetzt und hatte den Eindruck, daß Mr. West für unsere Lage durchaus Verständnis hat. Er wies aber immer wieder auf die Sowjets hin, die mit größter Wahrscheinlichkeit gegen eine Vertretung der Bundesrepublik, die irgendwie diplomatischen Anstrich hat, opponieren würden. Meine Einwendung, daß wir nur eine inoffizielle Vertretung wünschen, die intern von den Österreichern anerkannt und als solche behandelt wird, nach außen aber in keiner Weise als offizielle Vertretung auftreten soll, ließ er nicht gelten. Auch bezüglich der Errichtung nur einer Handelsvertretung in Wien war er im Hinblick auf die Sowjets bedenklich. Seines Erachtens gäbe es zur Zeit nur eine allerdings auch nicht befriedigende Zwischenlösung: die Besetzung des Combined Travel Board in Wien mit deutschem Personal. [...] Mr. West meinte, die Deutschen würden auf diese Weise unter dem Schutz der Amerikaner arbeiten können. Ich bin auf diese Anregung nicht näher eingegangen, weil mir die Unterstellung von Deutschen unter einer alliierten Dienststelle keine glückliche Lösung zu sein scheint.“ Vgl. VS-Bd. 6873 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

⁸ Dem Vorgang beigelegt. In dem Entwurf eines Schreibens des Staatssekretärs Hallstein vom 28. Januar 1953 an den österreichischen Gesandten Schöner wurde ausgeführt, daß auch die Bundesregierung den Wunsch nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Österreich hege: „Ich vermag allerdings bisher nicht zu erkennen, wie der beabsichtigte Schritt beim Alliierten Rat diesen Wunsch zu fördern vermag. Sie und ich kennen die sowjetische Einstellung gut genug, um vorauszusehen, daß der sowjetische Vertreter im Alliierten Rat seine Zustimmung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erteilen, die Entscheidung des Rates also negativ sein wird. Die Diskussion, die der vom Alliierten Rat erbetenen Entscheidung vorausgehen wird, könnte sogar unliebsame Auswirkungen haben, die unter den besonderen Umständen, in denen Ihr wie unser Land heute zu leben hat, geeignet wären, die beiderseitigen Beziehungen noch weiter zu verengen. Der Herr Bundeskanzler hat mich deshalb beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß er es vorziehen würde, das Problem der Aufnahme der Beziehungen zunächst mit Herrn Außenminister Gruber bei seinem Bonner Besuch im März [...] durchzusprechen, bevor er die von Ihnen gestellte Frage endgültig beantwortet.“ Vgl. VS-Bd. 6873 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

⁹ Hat Staatssekretär Hallstein am 26. Januar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Vortrag B[undes]K[anzler].“

36

Aufzeichnung des Referenten Frowein**244-10-II-31/53 geheim****24. Januar 1953¹**

Betr.: Vorfinanzierung der auf Grund des Israel-Abkommens² vorgesehenen Öllieferungen an Israel

I. Schreiben Nr. 4a zum Israel-Abkommen sieht vor, daß für das laufende Haushaltsjahr (Ende: 31. März 1953) der Gegenwert von 75 Millionen DM Israel zur Verfügung gestellt wird zum Bezug von Öl aus dem Wirtschaftsraum des Vereinigten Königreiches. Diese 75 Millionen DM sollen nach Ziffer 2 des Schreibens gezahlt werden bis 30. Juni 1953. „Die israelische Regierung ist jedoch berechtigt, auf Grund abgeschlossener Öllieferungsverträge mit den erwähnten Ölgesellschaften die Zahlung des Gegenwertes der genannten 75 Millionen DM in Pfund Sterling an solche Ölgesellschaften jederzeit vor dem 31. März 1953 zu verlangen.“³

Mit Zustimmung der deutschen Regierung hat die israelische Regierung bald nach Unterzeichnung des Abkommens mit der englischen Shell-Gesellschaft Verträge über Lieferung von Öl abgeschlossen. Die genaue Menge des durch Israel bezogenen Öls ist hier nicht bekannt.

Wie Herr Dr. Shinnar mitteilt, hat Shell die Lieferungen an Israel zunächst kreditiert, und zwar gegen eine Zusicherung des BWM⁴ einerseits, daß die Lieferungen bis zum Gegenwert von 50 Millionen DM von der Bundesrepublik bezahlt werden, falls das Israel-Abkommen ratifiziert wird, und einer Zusicherung der israelischen Staatsbank andererseits, daß von ihr gezahlt wird, falls das Abkommen nicht ratifiziert werden sollte.

Seit Januar dieses Jahres werden nach Mitteilung von Dr. Shinnar nunmehr monatlich laufend Raten auf die Ölrechnungen fällig. Die ersten Raten seien von der israelischen Staatsbank gezahlt worden. Diese käme aber nunmehr durch die verzögerte Ratifizierung in eine schwierige Lage, wenn sie die gesamten Ölrechnungen bezahlen müsse, womit sie bei normalem Ablauf des Ratifizierungsverfahrens nicht habe rechnen können.

Dr. Shinnar bittet daher, den Gegenwert von 60 Millionen DM in englischen Pfund Israel im Wege einer Anleihe zur Verfügung zu stellen. Nach Ratifizierung des Abkommens wäre diese Anleihe aus der ersten Jahresleistung zurückzuzahlen. Für den Fall der Nichtratifizierung verpflichtet sich Israel zur Rückzahlung in Raten, die nach neun Monaten beginnen und nach zwölf Monaten enden sollen.

¹ Durchdruck.

Am 29. Januar 1953 verfügte Referent Frowein die Weiterleitung an Abteilung IV.

Hat Vortragendem Legationsrat Allardt und Gesandtem Nöhring am 29. Januar 1953 vorgelegen.

² Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

³ Für den Wortlaut des Schreibens des israelischen Außenministers Sharett vom 10. September 1952 an Bundeskanzler Adenauer vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 71–73.

⁴ Bundeswirtschaftsministerium.

Die Transaktion soll, wenn möglich, nicht bekannt werden.

II. Nach Rücksprache mit Abt. IV (Herrn Dr. Allardt, Dr. Nöhring und Dr. Harkort) sowie mit MR Dr. Stedtfeld vom BWM ergibt sich folgendes:

1) Die Schwierigkeit liegt in der Aufbringung der 60 Millionen DM. Dagegen läßt sich die Umwandlung der Summe in englische Pfund relativ leicht durchführen.

2) Nach Ansicht von Herrn Dr. Stedtfeld ist es zweifelhaft, ob die devisenrechtliche Genehmigung nicht von der AHK zu erteilen ist, da es sich um eine reine Finanztransaktion, die devisenrechtlich zur alleinigen Zuständigkeit der AHK gehören würde, und nicht um die Finanzierung einer Warenlieferung im devisenrechtlichen Sinne handele. Jedenfalls müsse diese Frage vom Kabinett geprüft und entschieden werden.

3) Folgende Wege für die Aufbringung der 60 Millionen DM sind denkbar:

a) Das BFM⁵ entnimmt im Wege des Vorgriffs aus dem Haushalt von 1953/54, in den ein Posten von 200 Millionen DM für Israel bereits eingesetzt ist, den Betrag von 60 Millionen DM. Es braucht hierzu die Genehmigung des Haushaltsausschusses des Bundestages (nicht des Plenums; gleichwohl Geheimhaltung problematisch).

b) Die BdL⁶ räumt mit Zustimmung des Zentralbankrates der BR⁷ einen Sonderkredit von 60 Millionen DM ein, den die BR dem Staate Israel in englischen Pfund zur Verfügung stellt.

Ob dieser Weg gangbar ist, könnte nur mit der BdL in direkter Besprechung geklärt werden.

c) Ein privates Bankenkonsortium stellt Israel eine Anleihe im Gegenwert von 60 Millionen DM in englischen Pfund zur Verfügung und erhält eine Bürgschaft der BdL. Diese Möglichkeit scheidet aus, falls auf Geheimhaltung bestanden wird.

4) Sämtliche Wege sind nach Ansicht der Befragten nur nach Herbeiführung eines Kabinettsbeschlusses gangbar, da der BFM⁸ in allen Fällen mitwirken muß (er ist im Zentralbankrat vertreten) und seine Zustimmung nicht ohne weiteres geben wird.

5) Ich schlage vor, daß die Sachlage umgehend mit Herrn Min.Dir. Prof. Oeftering vom BFM besprochen wird und darauf mit einem Herrn der BdL.

Nach dem Ergebnis der Besprechung wäre eine entsprechende Kabinettsvorlage vorzubereiten.

Hiermit über Herrn Dr. von Etzdorf Herrn Staatssekretär mit der Bitte um Weisung vorgelegt.

gez. Frowein

VS-Bd. 4792 (Abteilung 4)

⁵ Bundesfinanzministerium.

⁶ Bank deutscher Länder.

⁷ Bundesrepublik.

⁸ Fritz Schäffer.

Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem französischen Hohen Kommissar François-Poncet

Geheim

26. Januar 1953¹

Aufzeichnung über Besuch von Herrn François-Poncet bei dem Herrn Bundeskanzler am 26. Januar 1953. Anwesend ferner: Herr Bérard und Staatssekretär Hallstein.

François-Poncet übergibt Brief von Herrn Bidault an Bundeskanzler.²

Bundeskanzler: Kann er veröffentlicht werden?

François-Poncet: Nein. Es ist ein persönlicher Brief. Die Veröffentlichung stößt sich an der innenpolitischen Schwierigkeit wegen der gaullistischen Kritik. Die Gaullisten nehmen gegenüber der Regierung eine „wachsame“ Haltung ein.

Bundeskanzler: Die deutsche SPD sagt, daß Frankreich nicht ratifizieren werde. Könnte nicht wenigstens der erste Satz veröffentlicht werden?

François-Poncet: Die gaullistische Gruppe ist zum ersten Mal in der Regierung. Sie hoffe auf eine gewisse Abweichung von dem bisherigen Kurs. Die Regierung ihrerseits möchte die „Zögerung“ der Gaullisten auflösen. Die gaullistische Partei würde in dem Falle der Veröffentlichung sagen, daß der Kurs doch der alte bliebe. Vielleicht könnte aber der Bundeskanzler sagen, „er habe einen sehr ermutigenden Brief persönlichen Charakters von Bidault erhalten, über den er sich sehr gefreut habe“.³

¹ Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Staatssekretär Hallstein gefertigt.

² Am 22. Januar 1953 teilte der französische Außenminister Bidault Bundeskanzler Adenauer mit: „Sogleich nach meinem Amtsantritt und ohne zu warten, bis sich mir die Gelegenheit bietet, in meiner neuen Eigenschaft unsere früheren Begegnungen zu erneuern, möchte ich Ihnen die Versicherung geben, daß der in der Regierung meines Landes eingetretene Personenwechsel der Kontinuität der französischen Politik keinen Abbruch tut. [...] Indessen, der unterschiedlichen Beurteilung wegen, die gewisse Artikel des Vertrages von Paris in der französischen Öffentlichkeit gefunden haben, und um zu erreichen, daß unsere Pläne hinsichtlich der Organisation der europäischen Verteidigung eine möglichst breite Zustimmung im Parlament und im Lande finden, ist es als unvermeidlich anerkannt worden, daß eine gewisse Anzahl von Paragraphen dieses Vertragswerkes zum Gegenstand von Erläuterungen oder ergänzenden Präzisierungen gemacht werden. Das ist der Zweck der Zusatzprotokolle, von denen der Ministerpräsident vor der Nationalversammlung gesprochen hat. Die Regierung der Republik hat die Absicht, sofort mit den Unterzeichnerstaaten des Vertrages vom 27. Mai in einen Gedankenaustausch zu treten mit dem Ziele, parallel mit den Beratungen der Ausschüsse des französischen Parlaments, eine Übereinstimmung über die in Frage kommenden Dokumente herbeizuführen. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen schon heute den Wortlaut dieser Protokolle, deren Fertigstellung tätig gefördert und demnächst beendet sein wird, zu übergeben; jedoch wird M. François-Poncet Sie über die großen Linien der von uns geplanten Bestimmungen unterrichten können, die wir Ihnen in Kürze genauer zur Kenntnis bringen werden. Nach Auffassung der Regierung werden diese Bestimmungen, die sich in den normalen Rahmen der Arbeiten des Interimsausschusses der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einfügen, gewisse Klauseln des Vertrages präzisieren und ergänzen sowie deren Anwendung erleichtern.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980.

³ Am 29. Januar 1953 antwortete Bundeskanzler Adenauer auf das Schreiben des französischen Außenministers Bidault vom 22. Januar 1953: „Ihren Ausführungen habe ich mit Genugtuung entnommen, daß die neue französische Regierung entschlossen ist, die Politik der Europäischen Integration unverändert fortzusetzen, und daß sie insbesondere beabsichtigt, die Verträge von Bonn und Paris dem Französischen Parlament nunmehr zur Ratifizierung zuzuleiten. Die Bundes-

Ergänzend müsse er zwei Fragenkomplexe erörtern:

I. Zusatzprotokolle:

Frankreich stehe vor der Notwendigkeit, die Protokolle zusammen mit dem Text der Kammer vorzulegen. Verhandelt werden sollten die Zusätze im Interimsausschuß, nicht in einer besonderen Konferenz. Er wisse, daß die Zusatzprotokolle Schwierigkeiten bei uns verursachten. Deshalb habe er Bidault gesagt, er solle den Bundeskanzler bald treffen, und zwar bei einer Gelegenheit, die sich biete.

Bundeskanzler: Vielleicht am 10. Februar in Luxemburg. Es bestehe der Plan, aus Anlaß der Eröffnung des gemeinsamen Marktes der Montan-Gemeinschaft ein Treffen der Minister zu veranstalten. Man könne ja abwarten, ob Bidault damit einverstanden sei.⁴ – Wann geht René Mayer nach Washington?

François-Poncet: Nicht vor Ende Februar.⁵

Die Zusatzprotokolle sollen sich auf folgendes beziehen; die Texte dafür seien noch nicht ausgearbeitet:

1) Die Einheit der französischen Kräfte in der Europa-Armee und Übersee (Artikel 13 des EVG-Vertrages).⁶ Frankreich habe zum Unterschied zu den anderen Ländern zwei Verantwortlichkeiten, eine in Europa, die andere in Übersee. Es bestehe die Notwendigkeit, Offiziere und Truppen herüber und hinüber zu bringen. Deshalb müßten Ernennungen, Avancements und Pensionen einheitlich sein. Man müsse hier eine Harmonie herstellen. Frankreich wolle die für es notwendige Einheit in die neue Lage hinüberretten. Es wolle ermöglichen, daß das Offizierskorps nicht in zwei Hälften mit eigenem Leben geteilt werde.

2) Im Falle einer schweren Krisis in Übersee (Indochina) müsse man Hilfskräfte hinüberschicken können. Die Regierung müsse dem Parlament sagen können, daß in solchen Fällen ihr von dem NATO-Oberbefehlshaber „kein Hindernis in die Beine geworfen werde“.

3) Die Wägung der Stimmen (Artikel 43).⁷ Sie werde auf weiteres – d. h. bis zu einem einstimmigen Beschuß der Minister – so bleiben, wie sie für die Übergangszeit vorgesehen sei.

Diese drei Punkte seien die Hauptpunkte. Dazu käme:

Fortsetzung Fußnote von Seite 107

regierung wird ihrerseits alles in ihrer Macht Stehende tun, um die beiden Vertragswerke so beschleunigt wie möglich zur Ratifizierung zu bringen. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß die französische Regierung beabsichtigt, den Vertrag von Paris durch gewisse Zusatzprotokolle zu erläutern und zu präzisieren, um ihm eine breitere Unterstützung durch die Nationalversammlung zu sichern. Die Bundesregierung wird die von der französischen Regierung angekündigten Protokolle mit Sorgfalt prüfen. Sie ist davon überzeugt, daß diese Protokolle dem Geist und Inhalt des in Paris am 27. Mai unterzeichneten Vertrages entsprechen werden, damit sie die Zustimmung der Unterzeichnerstaaten dieses Vertrages sowie anderer interessierter Mächte finden können.“ Vgl. ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 333.

⁴ Bundeskanzler Adenauer und der französische Außenminister Bidault trafen am 26. Februar 1953 in Rom zusammen. Für das Gespräch vgl. Dok. 94.

⁵ Ministerpräsident Mayer hielt sich vom 26. bis 28. März 1953 in Washington auf. Vgl. dazu FRUS 1952–1954, VI/2, S. 1328–1342.

⁶ Für Artikel 13 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 7, Anm. 2.

⁷ Zu Artikel 43 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 7, Anm. 3.

4) Die Stellung der in Deutschland stationierten Einheiten aus Frankreich, Belgien, Luxemburg und Holland. Die Regierung werde angegriffen, weil die französischen Kontingente weniger gut ständen als die britischen und amerikanischen Truppen. Die französischen Kontingente müssen deshalb, insbesondere finanziell, auf demselben Fuße stehen wie diese.

5) Es stehe der Entschluß schon fest, daß materielle Hilfe (der Amerikaner) nicht den einzelnen Ländern, sondern der Gemeinschaft gegeben werde. Die Modalitäten sollten Gegenstand eines ergänzenden Protokolls sein.

In den Fragen 1) und 2) sei Frankreich in gewissem Sinn in derselben Lage wie England. Es handele sich hier um Probleme, die für die anderen nicht existierten. Finde man eine Lösung, so werde damit vielleicht ein Präjudiz geschaffen, das England bewegen könnte, sich anzuschließen.

Bundeskanzler: Jedenfalls scheint mir insoweit berechtigtes Interesse Frankreichs vorzuliegen.

François-Poncet: Die Offiziere müßten einheitlich in europäischen Schulen ausgebildet, aber verschieden verwendet werden. Alphand sagte übrigens, daß der Interimsausschuß schon mit den Fragen befaßt sei und im wesentlichen zugestimmt habe.

Bundeskanzler: Es ist besser, den Interimsausschuß zu befassen, ehe die Regierungen gesprochen und sich festgelegt haben.

François-Poncet: II. Saarfrage: „Wir müssen uns wieder an die Sache machen.“

1) Das politische Problem sei zu zwei Dritteln gelöst, besonders nach den letzten Wahlen⁸. Der Status des Saargebietes solle der eines europäischen Landes werden mit autonomer Regierung, parlamentarischer Vertretung, Kontrolle einer europäischen Instanz. Diese könne der Rat der Minister der Montan-Gemeinschaft oder des Europarates sein; man könnte aber auch an die künftige politische Autorität denken, wenn sie entstehe. – Interessant sei an der politischen Gemeinschaft übrigens das Prinzip der direkten Wahl.

Bundeskanzler: „Finden Sie es gut? Ich finde es gut.“

François-Poncet: Äußerte sich hierzu positiv. Über die zwei Kammern könne man streiten. Das schwierigste Problem sei das der Exekutive. Woraus bestehe sie, wieweit gehen ihre Kompetenzen? Die Frage sei, wer werde die auswärtige Politik des Saargebietes führen. Schuman-Skizze sähe dafür die europäische Instanz vor.⁹ Wichtig sei ferner: Welche Stellung habe die Saar innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Sie sei etwa ein siebtes Land (mit Sitz in den Gemeinschaftsorganen); werde sie „500 Recken“ für die EVG stellen?

⁸ Die Wahlen im Saargebiet fanden am 30. November 1952 statt. Der Stimmenanteil der Christlichen Volkspartei des Saarlandes (CVP) betrug 41,3 %, der Sozialdemokratischen Partei des Saarlandes (SPS) 24,5 %, der Kommunistischen Partei, Landesverband Saar (KPS), 7,1 % und der Demokratischen Volkspartei Saar (DV) 2,5 %. 24,5 % der abgegebenen Stimmen waren ungültig.

⁹ Dazu wurde im Vorschlag des französischen Außenministers Schuman vom 13. August 1952 für ein politisches Saarstatut im Rahmen einer europäischen Organisation ausgeführt: „La France renoncera à toute prérogative spéciale dans l'ordre politique. Un commissaire européen qui ne sera ni Français, ni Allemand, ni Sarrois assurera la représentation des intérêts sarrois à l'étranger et au sein des organismes internationaux. Il sera fait appel à des resortissants sarrois dans les pays où la Sarre possède des intérêts importants.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 13.

2) Für das wirtschaftliche Problem nähme er Bezug auf den Schuman-Brief vom 21. Dezember¹⁰. Es müsse eine wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen Saar und Frankreich bestehen in bezug auf Zölle, Währung, Wirtschaft. Das werde von der neuen Regierung aufrechterhalten. Es handele sich um eine Folge des Abschlusses des Krieges. Die Verbindung zwischen Lothringen und dem Saargebiet sei notwendig, ebenso die einheitliche Währung. Das sei ein Faktum, an dem, bis Europa stehe, prinzipiell nicht zu rühen sei. Die Verträge (gemeint waren offenbar die Konventionen)¹¹ würden sich der Entwicklung Europas anpassen müssen.

Bundeskanzler: Die Montan-Union erledige aber beispielsweise das Zollproblem für mehr als die Hälfte der Produktion.

François-Poncet: Bei Streit über die Regelung könne man an einen Schiedsrichter denken.

Bundeskanzler: Frankreich hat dem Saargebiet Erleichterungen zugesagt.

François-Poncet: Die Vorbereitungen dafür seien im Gange. Es handele sich dabei schon um einen Teil der Anpassungen, über die er gesprochen habe.

Bundeskanzler: Er meine, man sollte fragen, worum es sich „im Grunde“ handele. Experten!

François-Poncet: Man müsse imstande sein, den Experten ihre Aufgabe zuzuweisen.

Bundeskanzler: Es handele sich um eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Frankreichs, Deutschlands und der Saar selbst. Man sollte den Sachverständigen die Zeit begrenzen.

François-Poncet: Nicht nur die Zeit, sondern auch die Sache. Auch Saarvertreter sollten dabei sein. Die Frage sei, welches Verfahren solle man einschlagen.

Bundeskanzler: Einige Herren sollten uns beraten, nach welcher Richtung die Aufträge an die Sachverständigen gegeben werden sollen.

François-Poncet: Notwendig sei eine Aussprache zwischen Politikern.

Bundeskanzler: „Die ist immer gefährlich“ – wegen der Öffentlichkeit.

Hallstein: Die letzte Idee war, Sachverständige bei den politischen Verhandlungen zuzuziehen.

François-Poncet: Die Franzosen glaubten, daß die Konventionen Raum lassen für Abwandlung und Anpassung.

Hallstein: Wir werden Anfang nächster Woche konkrete Vorschläge für die Behandlung des Saarproblems ausgearbeitet haben.

François-Poncet: Zusammenfassung der Unterredung:

I. Die Zusatzprotokolle sollen im Interimsausschuß behandelt werden.

II. In der Saarfrage sei der Bundeskanzler bereit, den Gedankenaustausch dort aufzunehmen, wo man stehengeblieben sei. Was die wirtschaftliche Stellung des Saarproblems anlange, so gäbe es hier zur Entstehung eines lebensfähigen

¹⁰ Zum Schreiben des französischen Außenministers Schuman an Bundeskanzler Adenauer vgl. Dok. 16.

¹¹ Zu den Konventionen vom 3. März 1950 zwischen Frankreich und dem Saarland vgl. Dok. 16, Anm. 7.

Europas gewisse Notwendigkeiten. Aber die Adaptation werde fortgesetzt. Man werde Sachverständige zur Hilfe rufen, um die verschiedenen Interessen der Partner gegeneinander abzuwägen.

Bundeskanzler: Wir werden in der nächsten Woche schriftliche Vorschläge für die Arbeit der Sachverständigen machen.¹²

François-Poncet: Es sei notwendig zu erfahren, welches die Gedanken der Saarländer seien. Die Saarländer wollten natürlich von beiden Ländern (Frankreich und Deutschland) möglichst viel erreichen.

VS-Bd. 273 (Büro Staatssekretär)

38

Aufzeichnung des Gesandten I. Klasse Ophüls

232-00-E II-187/53 geheim

26. Januar 1953¹

Betr.: Unterhaltung mit Mr. Tomlinson über die besonderen französischen Wünsche zur Ausgestaltung des EVG-Vertrages durch Zusatz-Protokolle

Ich habe gestern mit Mr. Tomlinson die in der Aufzeichnung der Dienststelle Blank vom 21. Januar 1953 (Analyse und Bewertung der möglichen französischen Wünsche zum EVG-Vertrag – Nr. 104/53 geh.)² behandelten Punkte eingehend besprochen und ihn gebeten, mir zu sagen, welche Darstellung die Franzosen ihm gegeben hätten und was er selbst davon halte. Er teilte dazu folgendes mit:

Erste Forderung: Ungehinderter Austausch von Offizieren zwischen dem französischen EVG-Kontingent und den französischen national verbleibenden Streitkräften.

Tomlinson sagte, die Franzosen hätten ihm gegenüber in diesem Punkt das Gewicht auf die Notwendigkeit des einheitlichen und gleichmäßigen Avancements im EVG-Kontingent einerseits und in den nationalen französischen Truppen andererseits gelegt. Der Austausch als solcher sei ja schon im Vertrag vorgesehen³, es müsse aber sichergestellt werden, daß die Beförderung des Offiziers, die sich hiernach zum Teil in Europa-Truppen, teils in der Kolonialtruppe abspielen, an beiden Stellen nach denselben Grundsätzen erfolge. Die Franzosen dächten sich diese Regelung nach der ihm gegebenen Darstellung

¹² Vgl. den Entwurf vom 12. Februar 1953 für ein Memorandum über politische und wirtschaftliche Lösungen für die Saarfrage; Dok. 60.

¹ Die Aufzeichnung wurde von Gesandtem I. Klasse Ophüls am 27. Januar 1953 Staatssekretär Hallstein übermittelt.

Hat Hallstein vorgelegen. Vgl. dazu das Begleitschreiben; B 10 (Abteilung 2), Bd. 980.

² Vgl. Dok. 29.

³ Vgl. dazu Artikel 10, Paragraph 5 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952; Dok. 29, Anm. 2.

so, daß gemäß der ersten Alternative des Artikels 31, Paragraph 2, die Ernennung der europäischen Offiziere auf Vorschlag des Kommissariats durch die zuständigen französischen Stellen erfolge, daß aber das gleiche Verfahren auch bei der Ernennung der Offiziere der Kolonialarmee stattfinde, so daß also auch diese von den französischen Stellen auf Vorschlag des Kommissariats geschehe.⁴

Tomlinson sagte, das Bedenken dieses zunächst großzügig aussehenden französischen Vorschlags liege darin, daß damit offenbar ein sehr umfangreicher Austausch vorbereitet werden solle. Das aber bringe die Gefahr mit sich, daß der einzelne Offizier, wenn er nicht längere Zeit hintereinander in der Europa-Armee tätig sei und wenn er bei jeder Ernennung den nationalen Stellen als vollziehendem Organ gegenüberstehe, nicht zu dem festen Bewußtsein gelange, ein Europa-Soldat zu sein und in seiner Karriere in erster Linie von Europa-Instanzen abzuhängen. Dieser Gefahr gegenüber müsse Vorsorge getroffen werden.

Ich wies auf das weitere Bedenken hin, das sich für Deutschland aus solchen Regelungen ergebe. Frankreich weiche durch eine solche Regelung, indem es von der ersten Alternative des Artikels 31 Gebrauch mache, von seiner ursprünglichen, zunächst sogar ausdrücklich im Vertrag formulierten Auffassung ab, wonach diese Alternative nur den Benelux-Staaten mit Rücksicht auf ihre verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zustehen solle. Nehme es jetzt diese Benelux-Regelung auch für sich in Anspruch, so werde ihm wahrscheinlich Italien folgen. Demgegenüber gerate Deutschland in eine mißliche Lage: Verfassungsrechtlich sei es ihm kaum möglich, ohne Änderung des Grundgesetzes von der Benelux-Alternative auch seinerseits Gebrauch zu machen; andererseits werde es aber politisch kaum auf den Vollzug eines Ernennungsrechts verzichten können, zu dessen Aufgabe sich alle anderen Staaten nicht bereit gefunden hätten. Es sei also vielleicht geraten zu überlegen, ob sich nicht eine andere Formel finden lasse, etwa in dem Sinne, daß Frankreich für die Europa-Truppen nach wie vor von der zweiten Alternative (Ernennung durch den Kommissar) Gebrauch mache, daß aber für die Kolonialtruppen die reziproke Regelung Platz greife, nämlich daß die dortige Ernennung auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststelle nach Anhörung des Kommissariats durch die nationale französische Stelle erfolge. Auch auf diese Weise lasse sich die Gleichförmigkeit der Behandlung vermutlich herstellen. Ich wolle meinerseits keinen Vorschlag oder auch nur eine bestimmte Anregung dieser Art geben, da dies in erster Linie Sache der militärischen Sachverständigen sei; ich hielte aber die von mir bezeichneten juristischen und politischen Bedenken für so erheblich, daß sie es nötig machten, sie bei der Erörterung der französischen Anregungen sehr ernst zu überlegen. Tomlinson bekundete sein Verständnis für diese Bedenken und sagte, er werde auch noch einmal unter diesem Gesichtspunkt über den französischen Vorschlag, der allerdings mit viel Nachdruck vorgetragen worden sei, nachdenken.

⁴ Für Artikel 31, Paragraph 2 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 29, Anm. 3.

Zweite Forderung: Ergänzung oder Abänderung des Artikels 13⁵ derart, daß die Genehmigung zum Abzug von Truppen durch SHAPE „großzügig“ gehandhabt wird.

Tomlinson sagte, die Franzosen wollten darauf hinaus, daß die Zustimmung des atlantischen Oberbefehlshabers zur Abziehung von Truppen im Falle des Artikels 13 obligatorisch („automatisch“) sei. Die ostensible Begründung sei, daß sich die Notwendigkeit eines ganz plötzlichen Einsatzes von Truppen, z. B. in Tunesien, ergeben könne, welche keine vorherige Verständigung mit dem atlantischen Oberbefehlshaber zulasse. Die wirkliche Motivation sei aber eine politische. Die Kreise, welche die Forderung verträren, sähen eine Beeinträchtigung des politischen Prestiges Frankreichs darin, daß es nicht wie Großbritannien oder die Vereinigten Staaten in der Lage sei, den hinreichenden Schutz seiner Kolonialgebiete durch eigenen Entschluß sicherzustellen. Wenn Frankreich schon seine wesentliche militärische Souveränität der Europa-Armee zum Opfer bringe, so müsse ihm wenigstens die jetzt verfolgte Möglichkeit gewährt werden, damit es nicht auch seine koloniale Souveränität verliere.

Ich wies auf die Unterschiede zwischen der Lage Großbritanniens und Frankreichs hin: Frankreich könnte natürlich seine eigenen nationalen Truppen in beliebiger Weise in die Kolonien schicken. Insofern stehe es Großbritannien gleich. Bei den französischen Kontingenten in der Europa-Armee aber handele es sich um Truppen, die auf gemeinsame Kosten bezahlt und ausgerüstet würden, insbesondere mit Hilfe Amerikas – und zwar gerade für die europäische Verteidigung; es sei also natürlich, daß Frankreich nicht vollkommen willkürlich darüber verfügen könne. Im übrigen sei das eine Frage, die in erster Linie zwischen SHAPE und Frankreich diskutiert werden müsse. Deutschland habe in der Sache kein von den übrigen nichtfranzösischen Mitgliedstaaten verschiedenes Interesse. Deutschland sei nur daran interessiert, daß SHAPE eine Entscheidung treffe, wie sie objektiv im Interesse der europäischen Verteidigung geboten sei.

Tomlinson gab zu, daß in erster Linie Besprechungen zwischen Frankreich und SHAPE geführt werden müßten, und sagte, daß diese schon im Gange seien. Er deutete jedoch an, daß man amerikanischerseits dem französischen Verlangen nicht grundsätzlich im vollen Umfang ablehnend gegenüberstehe. Es bestehe eine gewisse Tendenz, die Frage als eine politische Frage zu behandeln, aus der SHAPE ausgeschaltet werden solle. Das sei nach Lage der Sache zu verstehen. Die Befürchtung, daß die europäische Verteidigung ernsthaft geschwächt werden könne, sei praktisch nicht allzu groß, da Frankreich selbst ein Interesse daran habe, dies nicht zu tun. Insbesondere seien die Franzosen keine Narren und wüßten, daß ihre politische Stellung in der Europäischen Gemeinschaft, gleichviel, was über Stimmrecht im Vertrag stehe⁶, wesentlich davon abhängen werde, wieviele Truppen sie de facto in Europa hätten. Andererseits sei in Amerika die Überzeugung herrschend geworden, daß Indochina auf jeden Fall gehalten werden müsse und daß der Kampf, den Frankreich dort führe, nicht ein Kampf für seine eigenen Interessen, sondern auch ein Kampf

⁵ Für Artikel 13 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 7, Anm. 2.

⁶ Vgl. dazu die Artikel 43 und 43 a des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952; Dok. 7, Anm. 3.

für die ganze westliche Welt sei. Da aber weder Amerika noch Deutschland bereit sei, selbst Truppen nach Indochina zu schicken, so müsse man Frankreich, wenn es diese Verteidigung allein führe, dafür gewisse Zugeständnisse machen.

Immerhin verschloß sich Tomlinson nicht den von mir geltend gemachten Bedenken. Er meinte, man müßte irgendeinen Kompromiß finden.

Dritte Forderung: Regelung der Frage des Stimmgewichts (Artikel 43) derart, daß Deutschland und Frankreich so lange über das gleiche Stimmgewicht verfügen, bis der Ministerrat eine andere Festlegung trifft.

Auch in dieser Frage gab Tomlinson zu erkennen, daß die amerikanische Haltung vielleicht nicht grundsätzlich ablehnend sei.

Ich machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß einerseits die Regelung des Stimmgewichts nur durch ein ratifikationsbedürftiges Abkommen geändert werden könne, daß aber andererseits für die Übergangszeit die von Frankreich gewünschte Regelung schon bestehe. Nach Ablauf der Übergangszeit werde, wenn die Entwicklung planmäßig verlaufe, längst die Politische Gemeinschaft da sein, die sicherlich die Regelung dieser und verwandter Fragen mit als erstes in Angriff nehme.

Tomlinson gab das Gewicht dieser Argumente zu. Er sagte andererseits, daß hier wie überall die praktische Bedeutung der französischen Forderung gerade durch den Ausblick auf die Politische Gemeinschaft sehr gemindert werde. Wenn es erst zu einer Politischen Gemeinschaft komme, so würden alle jetzt von den Franzosen gewünschten Regelungen kaum Bestand haben, sondern vermutlich einer wirklich europäischen Lösung weichen müssen.

Vierte Forderung: Protokoll über das Statut der französischen Truppen in Deutschland nach dem 30.6.1953.

Tomlinson sagte, zu diesem Punkt sei er von den Franzosen nur vage und zurückhaltend unterrichtet worden. Die Franzosen hätten es ihm so dargestellt, daß sie nur eine zeitlich streng begrenzte Übergangslösung anstreben. Die endgültige Regelung der Truppenstationierung werde vorsehen, daß die Soldaten, die nicht in ihrem Heimatland stationiert seien, eine Auslandszulage bekämen. Es handele sich nur darum, die gegenwärtige Besserstellung der französischen Truppen gegenüber dem Status der europäischen Truppen stufenweise bis auf den Betrag dieser Auslandszulage abzubauen. Besprechungen hierüber seien bereits französischerseits zwischen Herrn Schmelck und dem deutschen Delegierten im Statutausschuß, Cartellieri, aufgenommen.

Ich bezweifelte die Richtigkeit dieser französischen Darstellung und sagte, ich wisse von derartigen Verhandlungen nichts. Ich versprach, mich weiter zu erkundigen. (Nach dem, was ich bis jetzt weiß, scheint es sich in der Tat um eine zur Beruhigung der Amerikaner gegebene falsche Darstellung zu handeln.)

Zur Sache nahm Tomlinson nicht Stellung.

Fünfte Forderung: Protokoll über die Verteilung der amerikanischen Außenhilfe.

Nach der Darstellung, welche die Franzosen Tomlinson gegeben haben, beabsichtigten sie nicht, durch das Protokoll irgendwelche materiellen Entschei-

dungen über die Verteilung der Auslandshilfe festzulegen. Vielmehr handelt es sich nach Tomlinsons Mitteilung um folgendes:

- 1) Gegenwärtig wird die Außenhilfe an die einzelnen Staaten gegeben, und die Amerikaner unterhalten zu diesem Zweck Vertretungen, die bei den betreffenden Staaten akkreditiert sind. Nach den künftigen amerikanischen Plänen soll die Außenhilfe nur noch an die Gemeinschaft als solche gegeben werden. Für diesen Zweck würde eine amerikanische Vertretung bei der Gemeinschaft akkreditiert werden. Die Vertretungen bei den einzelnen Staaten würden die unmittelbare Vertretungsbefugnis gegenüber den Staaten verlieren und in bloße regionale Dienststellen der amerikanischen Delegation bei der Gemeinschaft verwandelt werden. Erhalten bleiben sollte lediglich eine selbständige, in Frankreich akkreditierte Dienststelle für die Außenhilfe, die Frankreich für seine außerhalb der Europa-Armee stehenden Kolonialtruppen zukomme.
- 2) Bei den französischen Wünschen, soweit sie bis jetzt kundgegeben worden seien, handele es sich lediglich um die Frage, wie dieses neue Verfahren organisatorisch und prozessual einzurichten sei. Hierbei würden die bisher mit den einzelnen Staaten getroffenen Abkommen unter Übertragung auf die Gemeinschaftsverhältnisse als Modell dienen.

Tomlinson will veranlassen, daß Frankreich über den Inhalt dieser mit den Einzelstaaten getroffenen Abkommen so bald wie möglich eingehend unterrichtet werde.

Sechste Forderung: Stationierungskosten für französische Truppen auf die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages.

Tomlinson sagte, daß die von den Franzosen aufgeworfene Frage durch die Verschiebung des ursprünglich in Aussicht genommenen Ratifikationsdatums⁷ veranlaßt sei und darin in gewissem Umfang ihre Rechtfertigung finde. Ein Kompromiß müsse wohl möglich sein.

Siebte Forderung: Gemeinsamer Generalstab für EVG und britische Truppen. Garantie, daß britische Truppen in Europa bleiben. Ständige Vertretung Großbritanniens bei der EVG wie bei der Montan-Union. Integration von einzelnen Truppenteilen.

Die Forderung nach der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Generalstabs für EVG- und britische Truppen hielt Tomlinson für unbedenklich und verhältnismäßig leicht realisierbar. Der Vertrag gebe dazu in weitem Umfang bereits die Möglichkeit. Im übrigen war er mit mir der Ansicht, daß es sich hier nur um einen Fall der „Assoziation“ handele, wie sie jetzt für die Montagemeinschaft schon in Luxemburg verwirklicht werde und wie sie in der Ad-hoc-Versammlung in Straßburg grundsätzlich erörtert und definiert worden sei.⁸

⁷ 30. Juni 1953.

⁸ In den Richtlinien bezüglich der Entschließung Nr. 5 über die Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Staaten und internationalen Organisationen, die die Ad-hoc-Versammlung auf ihrer Tagung vom 7. bis 10. Januar 1953 annahm, wurde ausgeführt: „1) Unter einem assoziierten Staat ist ein Staat zu verstehen, der sich bereit erklärt hat, auf bestimmten Gebieten mitzuarbeiten, und der mit der Gemeinschaft einen Assoziationsvertrag abgeschlossen hat, der die einander entsprechenden Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles festlegt. [...] 7) Das Assoziationsabkommen muß folgende wesentliche Bestimmungen enthalten: a) Angabe der Sachgebiete, für welche die Assoziation eingegangen wird; b) Festlegung der Rechte und Pflichten beider vertragschließenden

Achte Forderung: Zahl der anglo-amerikanischen Divisionen in Deutschland grundsätzlich gleich der Zahl der deutschen Divisionen.

Die französische Forderung zu diesem Punkt war Tomlinson neu. Er bezeichnete sie als absurd. Amerika werde sich nie verpflichten, in Europa stets ebenso viel Divisionen zu halten, wie Deutschland unter den Waffen habe. Andererseits sei es unsinnig, vorzusehen, daß die Zahl der deutschen Divisionen vermindert werden müsse, wenn sich Amerika wegen der Erstarkung der von Deutschland und den übrigen Gemeinschaftsstaaten gestellten Verteidigung dazu entschließe, einen Teil seiner Divisionen abzuziehen.

[gez.] Ophüls

B 10 (Abteilung 2), Bd. 980

39

Aufzeichnung des Gesandtschaftsrats I. Klasse Overbeck

221-53-II-995/53

26. Januar 1953

Aufzeichnung zur Frage der Europarat-Konventionen

Dem Ministerkomitee des Europarats liegen folgende inzwischen von den Sachverständigen der Mitgliedregierungen ausgearbeitete Konventionsentwürfe zur Unterzeichnung vor:

zwei Konventionen über soziale Sicherheit¹,

eine Konvention über soziale und ärztliche Fürsorge²,

eine Konvention über Gleichwertigkeit der (Hochschul-) Diplome³,

eine Konvention über Verfahrensvorschriften bei Patentanmeldungen⁴.

Fortsetzung Fußnote von Seite 115

Parteien; c) Angabe der Mittel zur Verwirklichung des Assoziationsabkommens. Solche Mittel sind z. B.: die Entsendung von ständigen bevollmächtigten Vertretern oder von Beobachtern des assoziierten Staates in Organe der Gemeinschaft mit beratender oder beschließender Stimme; die Errichtung ständiger gemischter Ausschüsse auf der Ebene der Exekutive des Parlaments; die Verpflichtung zu gegenseitiger Information und Konsultation. Der Assoziierungsvertrag kann ferner Vereinbarungen aller Art enthalten, die der Erfüllung der mit der Assoziation verfolgten Zwecke dienen.“ Vgl. VERFASSUNGSAUSSCHUSS, Januar/Februar 1953, S. 12.

¹ Für den Entwurf vom 13. März 1952 für ein Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschuß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 723.

Für den Entwurf vom 13. März 1952 für ein Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 723.

² Für den Entwurf vom 30./31. Oktober 1952 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 734.

³ Für den Entwurf vom 21. Mai 1952 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 798.

⁴ Für den Entwurf vom 2. Dezember 1952 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 687.

Der deutsche Ministerbeauftragte⁵ hat bei Behandlung der einzelnen Konventionsentwürfe jeweils weisungsgemäß den Vorbehalt der Bundesregierung zur Frage der Stellung des Saargebietes bei Unterzeichnung der Konventionen erhoben und ihn auch auf der letzten Tagung der Ministerbeauftragten des Europarats vom 18.–22. Dezember 1952⁶ erneuert.

Der deutsche Vorbehalt stellt darauf ab, daß vorgenannte Konventionen nur von den Vollmitgliedern des Europarats, jedoch nicht vom assoziierten Saargebiet unterzeichnet werden können.

Von deutscher Seite ist als Lösung vorgeschlagen worden, die Saarregierung solle von sich aus die Europarat-Konventionen im Saargebiet inkraftsetzen und dem Generalsekretär des Europarats⁷ durch besondere Notifikation hiervon Mitteilung machen.

Der französische Ministerbeauftragte⁸ hat demgegenüber den Standpunkt seiner Regierung aufrechterhalten. Die französische Auffassung geht dahin, daß nach dem Vorgang der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention durch die Saarregierung⁹ diese auch die Europarat-Konventionen unterzeichnen sollte.

Die französische Regierung besteht demgemäß auf dem Beitritt („adhésion“) der Saarregierung zu diesen Konventionen mittels Aufforderung des Ministerkomitees des Europarats an die Saarregierung in entsprechender Anwendung des Artikel 4 des Europastatuts¹⁰. Damit würde die Saarregierung Vertragspartner dieser Konventionen werden, was gerade zu verhüten ist. Der deutsche Lösungsvorschlag ist von französischer Seite als unannehmbar bezeichnet worden.

Trotz mehrfachem inoffiziellem Meinungsaustausch unter den Ministerbeauftragten ist bisher keine Lösungsmöglichkeit sichtbar geworden. Der französische Ministerbeauftragte hat gelegentlich der Beratenden Versammlung in Straßburg (14.–17. Januar 1953) von sich aus offen erklärt, keine geeignete Formel zur Überbrückung dieses Interessenkonfliktes zu sehen.

Andeutungen von seiten des belgischen Ministerbeauftragten¹¹, Außenminister van Zeeland werde sich nun um Vermittlungsmöglichkeit in der Frage der

5 Kurt Kuno Overbeck.

6 Die Tagung fand in Paris statt.

7 Jacques Camille Paris.

8 Géraud Jouve.

9 Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde für das Saargebiet vom Staatssekretär des Innern, Hector, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1952, Teil II, S. 686–700. Vgl. dazu ferner AAPD 1949/1950, Dok. 141.

10 Artikel 4 der Satzung des Europarats in der geänderten Fassung vom 18. Dezember 1951: „Jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann vom Ministerkomitee eingeladen werden, Mitglied des Europarats zu werden. Jeder auf diese Weise eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft mit der in seinem Namen erfolgenden Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu dieser Satzung beim Generalsekretär.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 1128.

Gemäß Artikel 3 der Satzung des Europarats hatte jedes Mitglied „den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts“ und den Grundsatz anzuerkennen, „daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden solle“. Ferner verpflichtete es sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verfolgung der Ziele des Europarats mitzuwirken. Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 1128.

11 F. L. Goffart.

Europarat-Konventionen bemühen, sind bisher ohne konkrete Anhaltspunkte geblieben.

Unter den nichtbeteiligten Mitgliedstaaten des Europarats macht sich infolge dieser Verzögerung in der Unterzeichnung der an sich fertigen Konventionen zunehmende Verstimmung bemerkbar. Namentlich von skandinavischer Seite könnte in dieser Hinsicht eine Demarche mit dem Ziel unternommen werden, die unterzeichnungsreifen Konventionen baldmöglichst auszufertigen.

Das Generalsekretariat des Europarats selbst sieht sich in seinen Bestrebungen zum Abschluß weiterer technischer Kollektivverträge unter den Mitgliedstaaten durch die Tatsache gehemmt, daß jeder neue Sachverständigenentwurf voraussichtlich wieder durch die Saar-Vorbehaltsklausel aufgehalten wird.

Das nächste Ministerkomitee des Europarats in der zweiten Märzhälfte¹² wird voraussichtlich in irgendeiner Weise mit der Frage der Europarat-Konventionen befaßt werden. Es könnte nicht ausgeschlossen sein, daß dabei die Nichtmitgliedstaaten gegenüber Frankreich und der Bundesrepublik etwas nachdrücklicher auf der Annahme einer gemeinsamen, die Überbrückung des Saarvorbehalts ermöglichen „neutralen Formel“ bestehen.

Hiermit über Herrn Gesandten Prof. Dr. Ophüls¹³ dem Herrn Staatssekretär¹⁴ weisungsgemäß zum Vortrag für den Herrn Bundeskanzler vorgelegt.

Overbeck

B 10 (Abteilung 2), Bd. 799

40

Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

MB 426/53

27. Januar 1953¹

Die neuere Entwicklung in der Saarfrage hatte ihren Ausgangspunkt in dem Vorschlag des französischen Außenministers Schuman vom 23. Juli 1952, Saarbrücken zum Sitz der Organe der Montanunion zu machen und gleichzeitig die Saar als autonomes Gebiet einem europäischen Statut zu unterstellen.² Im Anschluß an diesen Vorschlag fanden im Laufe des Monats August vergangenen Jahres in Paris drei³ Besprechungen zwischen Außenminister Schuman und Staatssekretär Hallstein über dieses zu schaffende europäische Saarstatut

¹² Das Ministerkomitee des Europarats tagte am 6./7. Mai 1953 in Straßburg.

¹³ Hat Gesandtem I. Klasse Ophüls vorgelegen.

¹⁴ Hat Staatssekretär Hallstein am 2. Februar und erneut am 7. Februar 1953 vorgelegen.

Am 7. Februar 1953 vermerkte Hallstein handschriftlich: „[Herr] P[auls] b[itte] R[ücksprache] (frühere Vorgänge zur Frage d[er] Unterzeichnung d[er] Konventionen])“.

¹ Hat Legationsrat I. Klasse Böker am 2. Februar 1953 vorgelegen.

² Vgl. dazu AAPD 1952, Dok. 178 und Dok. 179.

³ Korrigiert aus: „vier“.

statt.⁴ Sie wurden weitergeführt durch eine Besprechung zwischen Bundeskanzler Adenauer und Außenminister Schuman am 10. September 1952⁵, anlässlich der ersten Sitzung des Ministerrats der Montanunion in Luxemburg⁶, sowie durch einen Briefwechsel in den folgenden Wochen.⁷

Auf Grund der Besprechungen und des Briefwechsels ergab sich eine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte auf politischem Gebiet. Man einigte sich im Grundsatz darauf, ein politisches europäisches Statut für die Saar zu schaffen, welches dem Saargebiet innerhalb des europäischen Zusammenschlusses Selbstverwaltung gewähren sollte und das unter der Kontrolle des Ministerrats der Montanunion hätte stehen können. Die Saarbevölkerung sollte sich zu gegebener Zeit in einer Volksabstimmung zu dieser Regelung äußern. Gewisse Differenzen ergaben sich hinsichtlich der Dauer dieser europäischen Saarlösung. Während die französische Regierung eine endgültige Lösung anstrehte, sah sich die Bundesregierung nur in der Lage, einem Provisorium ihre Zustimmung zu geben. Französischerseits ist die deutsche Betonung des provisorischen Charakters dahin mißverstanden worden, als wolle die Bundesregierung nur Zeit gewinnen, um eine nationalistische Anschlußpropaganda an der Saar zu entfachen. Demgegenüber steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß eine endgültige Entscheidung über die staatliche Zugehörigkeit deutschen Gebietes nur im Rahmen eines Friedensvertrages mit einer gesamtdeutschen Regierung getroffen werden könne. Auch eine europäische Lösung des Saarproblems muß im Zusammenhang mit der Schaffung eines Vereinten Europas erfolgen: Das heißt, der Status der Saar muß an das jeweilige Entwicklungsstadium der europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

Im Laufe der Besprechungen und des Briefwechsels traten jedoch immer deutlicher die Differenzen über die wirtschaftliche Seite des Saarproblems zutage. Von französischer Seite wurde darauf bestanden, daß die Wirtschaftskonventionen zwischen Frankreich und der Saar⁸ erst nach der Europäisierung dem politischen Statut langsam angepaßt werden könnten. Demgegenüber besteht die Bundesregierung, angesichts der großen (auch politischen) Bedeutung der Wirtschaftskonventionen, auf einer Aufhebung der Wirtschaftskonventionen und auf einer aus freien, deutsch-französischen Verhandlungen hervorgehenden Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse an der Saar. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, den wirtschaftlichen Interessen Frankreichs, insbesondere dem Bedarf an Saarkohle und dem Erfordernis eines weitgehenden Gütertauschs zwischen der Saar und Lothringen, Rechnung zu tragen.

Die Verhandlungen über eine Europäisierung des Saargebiets waren von Anfang an durch die damals bevorstehenden Landtagswahlen an der Saar bela-

⁴ Für die Besprechungen am 1. und 13. sowie 29. August 1952 vgl. AAPD 1952, Dok. 183, Dok. 185 und Dok. 194.

⁵ Vgl. dazu AAPD 1952, Dok. 200.

⁶ Die Tagung des EGKS-Ministerrats fand vom 8. bis 10. September 1952 statt.

⁷ Für die Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 1. Oktober und 16. Oktober 1952 an den französischen Außenminister Schuman vgl. AAPD 1952, Dok. 212 und Dok. 217.

Für die Schreiben von Schuman vom 10. Oktober und 21. Dezember 1952 vgl. VS-Bd. 3236 (Abteilung 2). Vgl. dazu ferner Dok. 16.

⁸ Zu den Konventionen vom 3. März 1950 zwischen Frankreich und dem Saarland vgl. Dok. 16, Anm. 7.

stet. Deutscherseits wurde darauf hingewiesen, daß rechtzeitig vor der Wahl die verbotenen Parteien an der Saar⁹ zugelassen und daß nach Möglichkeit die Landtagswahlen verschoben werden sollten.¹⁰ Eine Verschiebung der Landtagswahlen mit der Aussicht auf Zulassung der verbotenen Parteien wäre durch die Veröffentlichung eines deutsch-französischen Kommuniqués möglich gewesen, in dem darauf hingewiesen werden sollte, daß die Verhandlungen über die Saar gute Fortschritte machten und die Verschiebung der Landtagswahlen im Interesse dieser Verhandlungen angezeigt wären. Ein solches Kommuniqué kam jedoch nicht zustande, weil auf französischer Seite an der Aufnahme eines Passus über das vorläufige Fortbestehen der Wirtschaftskonventionen zwischen Frankreich und der Saar festgehalten wurde. Damit kamen die Verhandlungen zu einem vorläufigen Ende.

In der zweiten Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarats im August des vergangenen Jahres hatten die deutschen Abgeordneten einen Resolutionsantrag vorgelegt, nach welchem die Versammlung den Wunsch zum Ausdruck bringen sollte, „daß bei Wahlen zu Volksvertretungen im Saargebiet die Bedingungen obwalten mögen, die es allen Mitgliedern des Europarats möglich machen, das Ergebnis als freien Willen der Bevölkerung zu betrachten“¹¹. Dieser Antrag wurde zusammen mit einer von den Sozialisten der verschiedenen Länder zur Tagesordnung angemeldeten Frage „die künftige Stellung der Saar“¹² dem Allgemeinen Ausschuß der Beratenden Versammlung überwiesen. Der Allgemeine Ausschuß beschloß, diese Punkte gemeinsam zu behandeln und den Bericht der Untersuchung durch den holländischen Abgeordneten van der Goes van Naters erstatten zu lassen. Der Bericht wird für April erwartet, ein früherer Zwischenbericht ist angekündigt.

Im Ministerrat des Europarats ist bisher die deutsche Beschwerde wegen „Verletzung der Menschenrechte an der Saar“¹³ nicht zur Sprache gekommen. Vor-

⁹ CDU des Saarlandes, Demokratische Partei des Saarlandes (DPS) und Deutsche Sozialdemokratische Partei (DSP).

¹⁰ Vgl. dazu die Aufzeichnung des Bundeskanzlers Adenauer, z. Z. Paris, vom 24. Juli 1952; AAPD 1952, Dok. 177.

¹¹ Für den Wortlaut des Resolutionsantrags der Abgeordneten der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats vom 17. September 1952 vgl. COUNCIL OF EUROPE, CONSULTATIVE ASSEMBLY 1952, DOCUMENTS, Bd. 3, S. 761 f.

¹² Für den Wortlaut des Antrags vom 17. September 1952 vgl. COUNCIL OF EUROPE, CONSULTATIVE ASSEMBLY 1952, DOCUMENTS, Bd. 3, S. 763.

¹³ Am 29. Februar 1952 übermittelte Staatssekretär Hallstein dem Generalsekretär des Europarats, Paris, ein Memorandum über die Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Saargebiet, um „bei der nächsten Tagung des Ministerkomitees des Europarats die Aufmerksamkeit der Außenminister auf die Tatsache zu lenken, daß im Saargebiet die politischen Grundfreiheiten nicht in der Weise gewährleistet sind, wie dies dem Geist und dem Wortlaut des Artikels 3 der Satzung des Europarats entspricht“. Eine endgültige Lösung der Saarfrage im Friedensvertrag sei „nur möglich, wenn die Saarbevölkerung zuvor volle Freiheit erhält, sich über alle Lösungsmöglichkeiten frei auszusprechen“. In dem beigefügten Memorandum gab die Bundesregierung ihrer Überzeugung Ausdruck, daß das Saargebiet mehrfach die in der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Individualrechte mißachtet habe. Das Verbot der DPS vom 21. Mai 1951 verstöfe gegen die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Versammlung. Die mögliche Ausweisung von Personen ohne saarländische Staatsangehörigkeit aus dem Saargebiet widerspreche dem Recht auf Freiheit und Sicherheit. Ferner sei es der DPS trotz des in Artikel 13 der Konvention formulierten Rechts auf Beschwerdemöglichkeit bei Verletzung der Rechte oder Freiheiten der Konvention nicht gelungen, eine Rechtsentscheidung über die Zulässigkeit des Verbots herbeizuführen. Die Bundes-

aussichtlich wird dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Ministerrats im März gesetzt werden.¹⁴

Am 30. November fanden an der Saar Landtagswahlen statt, bei denen 76% gültige Stimmen für die pro-französischen Parteien und 24% ungültige Stimmen abgegeben wurden. Bundestag und Bundesregierung hatten schon vorher verkündet, daß sie die Wahlen an der Saar nicht als freie, auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Wahlen anerkennen und die auf Grund dieser Wahlen gebildete Regierung nicht als eine legitimierte Vertretung der Saarbevölkerung betrachten könnten.¹⁵

Das Ergebnis der Wahlen an der Saar wurde in der ausländischen Presse weitgehend als ein Sieg des französischen und als eine Niederlage des deutschen Standpunktes in der Saarfrage gewertet. Nach Ansicht der Bundesregierung ist diese Interpretation falsch. Von einer Wahl im demokratischen Sinne konnte nicht gesprochen werden, weil die bürgerlichen Grundrechte wie Redefreiheit, Koalitionsfreiheit und Versammlungsfreiheit an der Saar nicht gewährleistet sind. Die Vertreter der nicht zugelassenen Parteien hatten nicht im entferntesten die gleichen Möglichkeiten der Werbung für ihren Standpunkt wie die Vertreter der pro-französischen Parteien. Schließlich ging es bei der Wahl auch nicht um die Frage „Rückkehr nach Deutschland“ oder Status quo. Die Saarbevölkerung ging vielmehr an die Wahlurne, um einen Landtag auf vier Jahre zu wählen und um zu verhindern, daß dieser Landtag von der weltanschaulich entgegengesetzten Gruppe beherrscht wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muß der beträchtliche Prozentsatz ungültiger Stimmen als ein starkes Zeichen der Unzufriedenheit der Saarbevölkerung mit den derzeitigen politischen Zuständen gewertet werden.

Durch diese Saarwahlen wurde das deutsch-französische Gespräch über die Saar zwar zeitweilig unterbrochen, aber nicht abgebrochen. Außenminister Schuman richtete am 21. Dezember vergangenen Jahres ein Schreiben an Bundeskanzler Adenauer, in dem er zu den konkreten Vorschlägen des Bundeskanzlers in seinem Brief vom 16. Oktober Stellung nahm und den französischen Standpunkt in der Saarfrage noch einmal präzisierte. Die Bundesregierung ist nach wie vor bestrebt, zu einem Übereinkommen hinsichtlich der Saar zu gelangen und insbesondere die Saarfrage nicht zu einem Hindernis für die europäische Einigung werden zu lassen. Allerdings kann sie sich nicht der Auffassung des neuen französischen Ministerpräsidenten Mayer anschließen, wie er sie anlässlich seiner Investitur ausdrückte, daß die Ratifikation des EVG-Vertrages von einer vorhergehenden Einigung in der Saarfrage abhängig ge-

Fortsetzung Fußnote von Seite 120

regierung schlage daher vor, „der Europarat möge die vorstehenden Beschwerden der Saarregierung zur Kenntnis bringen und sie zu ihrer Abstellung anhalten“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 528. Vgl. dazu ferner AAPD 1952, Dok. 68.

¹⁴ Das Ministerkomitee des Europarats tagte am 6./7. Mai 1953 in Straßburg.

¹⁵ Für den Wortlaut der Erklärung des Bundeskanzlers Adenauer vom 18. November 1952 vor dem Bundestag zu den Verhandlungen mit Frankreich über eine Lösung der Saarfrage und zu den Wahlen im Saargebiet vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 13, S. 10922–10924.

Für den Wortlaut der Entschließung, die der Bundestag anschließend auf Grund eines Antrages der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP und FU vom gleichen Tag annahm, vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 13, S. 10931f. Vgl. dazu ferner BT ANLAGEN, Bd. 20, Drucksache Nr. 3682.

macht werden müßte.¹⁶ In politischer Hinsicht ist die Bundesregierung bereit – vorbehaltlich einer endgültigen Regelung im Friedensvertrag –, an der Schaffung eines europäischen Statuts für das Saargebiet unter der Kontrolle eines europäischen Organs und unter freier Zustimmung der Saarbevölkerung mitzuwirken; in wirtschaftlicher Hinsicht wünscht die Bundesregierung zunächst eine konkrete, von dogmatischen Fixierungen möglichst freie Prüfung durch Sachverständige, wie die Interessen der drei Beteiligten – Deutschland, Frankreich, Saargebiet – am besten in Einklang gebracht werden können und eine Diskriminierung von Beteiligten vermieden werden kann. Die besonderen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und der Saar müßten, soweit diese Frage nicht schon im Rahmen der Montanunion aus der fortschreitenden Entwicklung der europäischen Gemeinschaft gelöst ist, in dem Vertrag über das europäische Saarstatut neu geregelt werden.

[Hallstein]¹⁷

VS-Bd. 71 (Büro Staatssekretär)

41

**Staatssekretär Hallstein
an Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft**

29. Januar 1953¹

Sehr verehrter Herr Westrick!

Betr.: Instruktionen für die Ägypten-Delegation

Auf Weisung des Herrn Bundeskanzlers darf ich nachstehend das Ergebnis unserer Besprechungen über den Aufgabenbereich der von Ihnen geleiteten Ägypten-Delegation wie folgt zusammenfassen:

1) Das Schwergewicht der Verhandlungen wird zunächst in Verhandlungen mit Ägypten liegen, als dem Sprecher der Arabischen Liga. Ägypten hat sich hierzu bereit erklärt. Sollten die anderen arabischen Staaten an die Delegation mit Wirtschaftsfragen oder – wie zu erwarten – mit Einladungen zur Aufnahme

¹⁶ Am 6. Januar 1953 führte der designierte Ministerpräsident Mayer vor der französischen Nationalversammlung aus: „Enfin, de récentes élections ont marqué la volonté de la population sarroise de maintenir, au sein de l'Europe, l'autonomie politique du territoire comme son rattachement économique à la France. Le moment est venu d'élaborer les nouveaux accords qui doivent modifier les conventions franco-sarroises de 1950 et de reprendre d'actives négociations qui permettront de définir le statut européen de la Sarre. Je considère que la définition de ce statut est un préalable nécessaire à toute ratification des accords contractuels et du traité relatif à la communauté de défense.“ Vgl. JOURNAL OFFICIEL, ASSEMBLÉE NATIONALE 1953, S. 4.

¹⁷ Vermuteter Verfasser der nicht unterzeichneten Aufzeichnung.

¹ Durchdruck.

von Wirtschaftsverhandlungen herantreten, so wird sich die Delegation hierüber zunächst mit der Bundesregierung ins Benehmen setzen.

2) Das am 10.9.1952 unterzeichnete deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen² ist eine feststehende Tatsache. Von der Delegation werden keine Gespräche über das Abkommen geführt.

3) Alle politischen Gespräche und Verhandlungen, die mit Ägypten und den arabischen Staaten fortzusetzen oder aufzunehmen sind, werden ausschließlich von dem Botschafter der Bundesrepublik in Kairo³ geführt.

4 a) Die Bundesregierung ist bereit, die Ägyptische Regierung beim Auf- und Ausbau ihrer Wirtschaft weitgehend zu unterstützen. Sie ist daher bereit, zu diesem Zweck Lieferungen von Investitionsgütern und Produktionsmitteln auf Kredit zu fördern. Der Umfang dieser Lieferungen wird in den Verhandlungen mit der Ägyptischen Regierung festzulegen sein. Das Volumen des ersten Lieferabschnitts soll zunächst etwa 300 Millionen DM umfassen.

b) Die Bundesregierung wird für die Durchführung der Geschäfte Bürgschaften des Bundes auf Grund des Gesetzes vom 26.8.1949 (WGBL. S. 303)⁴ zur Verfügung stellen. Sie wird sich bemühen, die Finanzierung dieser Lieferungen ab Beginn der Fertigung für die Dauer von vier bis fünf Jahren sicherzustellen. Sie setzt dabei voraus, daß Ägypten bei der Erteilung der einzelnen Aufträge Anzahlungen und im Laufe der Fertigung Zwischenzahlungen leistet und daß nur für einen Teilbetrag von etwa 70% langfristigere Zahlungsziele eingeräumt werden müssen. Es ist in Aussicht genommen, die Finanzierung u.a. auch über die Ausfuhrkreditanstalt AG zu bewerkstelligen. Die Durchführung von Projekten im Rahmen von 300–400 Millionen DM wird durch die An-, Zwischen- und Ratenzahlungen wesentlich erleichtert, weil das Maximum des Kredits bei dieser Struktur der Zahlungsbedingungen voraussichtlich auf etwa 160 Millionen DM in der Spurke beschränkt werden kann. Notfalls würde unter den dargelegten Bedingungen auch ein Lieferwert von 400 Millionen DM in Betracht gezogen werden können.

c) Die Bundesregierung ist ferner bereit, darauf hinzuwirken, daß die deutsche Wirtschaft ihre Erfahrungen und Dienste der Ägyptischen Regierung zur Verfügung stellt.

d) Die Bundesrepublik erklärt außerdem ihre Bereitwilligkeit zur Genehmigung und Förderung deutscher Beteiligungen in Ägypten für die dort aufzubauenden Industrien. Zu diesem Zweck soll ein Teil der Gegenwerte aus den deutschen Lieferungen abgezweigt und als Kapitalanlage zur Verfügung gestellt werden.

e) Die Begrenzung der deutschen Lieferungen auf zunächst 300–400 Millionen DM ergibt sich daraus, daß die ägyptische Wirtschaft nicht in der Lage ist, die deutschen Exporte durch Gegenlieferungen ägyptischer Produkte – mit Ausnahme von Baumwolle – zu bezahlen. Mit Rücksicht auf die besondere Art der

² Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

³ Günther Pawelke.

⁴ Für den Wortlaut des Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vgl. GESETZBLATT DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES 1947–49, S. 303.

ägyptischen Baumwolle kann die deutsche Textilindustrie ägyptische Baumwolle nur in beschränktem Umfange verarbeiten. Demzufolge ist ein zusätzlicher Bezug von ägyptischer Baumwolle außerhalb der normalen Baumwolleinfuhr aus Ägypten nur beschränkt möglich.

f) Die Bundesregierung wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um einen Teil des Gegenwertes der deutschen Lieferungen durch Baumwollimporte abzudecken und dadurch den ägyptischen Baumwollmarkt zu entlasten, woran die Ägyptische Regierung besonders interessiert ist. Darüber hinaus wird der Ägyptischen Regierung vorzuschlagen sein, abgesehen von Kapitalinvestitionen gemäß Punkt d), einen weiteren Teil des Gegenwertes in Devisen zu bezahlen.

5) Der Delegation wird zur Information der als Anlage 2 beigelegte Entwurf eines Vorschlags – Einsatz eines neutralen Treuhänders⁵ – mitgegeben, den der Deutsche Botschafter in Kairo der Ägyptischen Regierung zur Sicherung der vertragsmäßigen Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens vom 10. September 1952 unterbreiten wird. Ägypten hatte einen solchen Vorschlag erbeten⁶; mit seiner Annahme kann daher gerechnet werden.

Mit den besten Wünschen für ein glückliches Gelingen Ihrer sicherlich nicht ganz leichten Aufgabe⁷ und verbindlichen Empfehlungen

Ihr
gez. Hallstein

VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär)

5 Dem Vorgang beigefügt. In dem undatierten Entwurf eines Vorschlags über die Einsetzung eines neutralen Treuhänders wurde ausgeführt: „a) Er hat zu überwachen, daß die israelische Mission nur solche Waren und Dienstleistungen erwirbt, die in der vereinbarten Warenliste enthalten sind und der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 des Abkommens). b) Er hat zu überwachen, daß keine anderen als die in a) genannten Waren auf Grund des Abkommens nach Israel ausgeführt werden. c) Bei der Neuauftstellung von Warenlisten für einen Zeitraum nach dem 31. März 1954 gemäß Artikel 6 (g) des Abkommens hat er zu überwachen, daß in der neuen Warenliste nur Waren und Dienstleistungen aufgenommen werden, die der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen.“ Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollten dem Treuhänder folgende Befugnisse eingeräumt werden: „a) Der Treuhänder erhält von der im Anhang zu Artikel 7 des Abkommens erwähnten ‚Bundesstelle‘ Abschriften der bei dieser von der israelischen Mission eingehenden Aufträge. Er stellt fest, ob diese Aufträge den Bedingungen [...] entsprechen oder nicht. Stellt der Treuhänder fest, daß Aufträge den oben erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, so hat er gleichzeitig zu begründen, warum nach seiner Ansicht der betreffende Auftrag mit dem Abkommen nicht übereinstimmt. Die ‚Bundesstelle‘ hat die Bedenken des Treuhänders der israelischen Mission unverzüglich mitzuteilen. b) Der Treuhänder kann persönlich oder durch schriftlich bevoilächtigte Hilfspersonen bei der Verladung der Waren im Inland stichprobeweise durch Einsicht der Verladepapiere und notfalls Öffnung der Transportbehälter feststellen, ob die verladene Ware identisch ist mit derjenigen, deren Ankauf durch die ‚Bundesstelle‘ bestätigt ist. Bei Beanstandungen macht der Treuhänder eine entsprechende Mitteilung an die ‚Bundesstelle‘. c) Die gemäß Artikel 13 des Abkommens zu bildende ‚Gemischte Kommission‘ wird zu Sitzungen, die gemäß Artikel 6 (f) (ii) zur Aufstellung einer neuen Warenliste einberufen werden, den Treuhänder als Beobachter hinzuziehen. Der Treuhänder kann Bedenken gegen die Zusammensetzung der neuen Warenliste äußern, falls Waren und Dienstleistungen vorgeschlagen werden, die nicht geeignet sind, der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel zu dienen.“ Vgl. VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

6 Vgl. dazu die Vorschläge des Ministerpräsidenten Naguib vom 23. Dezember 1952; Dok. 2, Anm. 2.

7 Die Wirtschaftsdelegation der Bundesrepublik unter Leitung des Staatssekretärs Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, reiste am 1. Februar 1953 nach Kairo und führte dort vom 3. bis 15. Februar 1953 Verhandlungen. Vgl. dazu Dok. 50, Dok. 57 und Dok. 76.

Aufzeichnung des Legationsrats I. Klasse Weiz, z.Z. London**243-18 Del. 39-168/53****30. Januar 1953¹**

Betr.: Forderungen aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg;
 Artikel 5 des Schuldenabkommens²

In der ersten Sitzung des Drei-Mächte-Ausschusses und der deutschen Schuldendelegation mit den Vertretern derjenigen Regierungen, welche Bemerkungen zu dem Schuldenabkommen eingesandt haben³, brachte der niederländische Delegierte, Herr Dr. A. Rinnoccy Kan, gelegentlich der Besprechung der ersten beiden Absätze des Artikels 5 im Entwurf des Schuldenabkommens folgendes vor:

¹ Durchdruck.

² Artikel 5 des Entwurfs vom 28. Januar 1953 für ein Abkommen über deutsche Auslandsschulden:
 „1) Consideration of governmental claims against Germany arising out of the first World War shall be deferred until a final general settlement of this matter. 2) Consideration of claims arising out of the second World War by countries which were at war with or were occupied by Germany during that war, and by nationals of such countries, against the Reich and agencies of the Reich, including costs of German occupation, credits acquired during occupation on clearing accounts and claims against the Reichskreditkassen shall be deferred until the final settlement of the problem of reparation. 3) Consideration of claims, arising during the second World War, by countries which were not at war with or occupied by Germany during that war, and by nationals of such countries, against the Reich and agencies of the Reich, including credits acquired on clearing accounts, shall be deferred until the settlement of these claims can be considered in conjunction with the settlement of the claims specified in paragraph 2) of this Article (except in so far as they may be settled on the basis of, or in connexion with, agreements which have been signed by the Governments of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America and the Government of any such country). 4) Claims against Germany or German nationals by countries which were, before 1st September, 1939, incorporated in, or which were, on or after 1st September, 1939, allied to, the Reich, and of nationals of such countries, arising out of obligations undertaken or rights acquired between the date of incorporation (or, in the case of countries allied to the Reich, 1st September, 1939) and 8th May, 1945, shall be dealt with in accordance with the provisions made or to be made in the relevant Treaties. To the extent that, under the terms of such Treaties, any such debts may be settled, the terms of the present Agreement shall apply. 5) The settlement of debts owed by the City of Berlin and by public utility enterprises owned or controlled by Berlin, and situated in Berlin, shall be deferred until such time as negotiations on the settlement of these debts are considered by the Governments of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America and by the Government of the Federal Republic of Germany and the Senat of Berlin to be practicable.“
 Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1606.

Der Artikel wurde unverändert in das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden aufgenommen. Vgl. dazu BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 340f.

³ Am 9. bzw. 23. Dezember 1952 übermittelte die britische Regierung den an einer Schuldenregelung zu beteiligenden Staaten den Entwurf eines Abkommens über deutsche Auslandsschulden. Die Regierungen wurden gebeten, hierzu bis zum 7. Januar 1953 Stellung zu nehmen. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1604.

Vom 29. Januar bis 6. Februar 1953 fanden informelle Besprechungen des Drei-Mächte-Ausschusses und der Delegation der Bundesrepublik mit Vertretern derjenigen Regierungen in London statt, die Anfragen zum Entwurf des Abkommens über deutsche Auslandsschulden eingereicht hatten. Dazu gehörten Belgien, Dänemark, Italien, Jugoslawien, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Grundlage der Besprechungen war ein revidierter Abkommensentwurf vom 28. Januar 1953.

Seine Regierung sei nicht damit einverstanden, daß die Regelung von Forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt würde. Eine solche Regelung der Reparationsfrage könne unter Umständen viele Jahre auf sich warten lassen. Ein solcher Aufschub sei eine materielle Behandlung der Forderungen dieser Art; das Abkommen gehe daher über den ursprünglichen Zuständigkeitsbereich der Schuldenkonferenz hinaus und verlasse den Rahmen des sogenannten Scope-Dokuments⁴. Die niederländische Regierung schlage deshalb vor, in dem Abkommen von den Forderungen aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg lediglich zu sagen, daß sie in diesem Abkommen nicht behandelt würden.

Der norwegische Vertreter, Herr S.B. Hersleb Vogt, schloß sich dieser niederländischen Auffassung an.

Der Vorsitzende, Sir George Rendel, wies darauf hin, daß die Ausarbeitung dieser Vorschriften sehr große Schwierigkeiten bereitet habe; der Drei-Mächte-Ausschuß werde die endgültigen Einwendungen prüfen; die Formulierungen hielten sich an den Inhalt des Pariser Reparationsabkommens⁵; im Deutschland-Verträge sei die Reparationsfrage zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik behandelt worden⁶; die Einheitlichkeit der Behandlung der

⁴ Am 27. November 1951 übermittelte der Drei-Mächte-Ausschuß für die deutschen Auslandsschulden das Memorandum vom 21. November 1951 über den Umfang der Schuldenregelung („Scope-Dokument“), in dem ausgeführt wurde: „IV. Die Regelung soll nicht umfassen: a) Ansprüche aus dem Ersten Weltkriege (diese Ansprüche werden bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung zurückgestellt); b) Ansprüche aus dem Zweiten Weltkriege von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriege befunden haben oder die von Deutschland während des Krieges besetzt worden waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegenüber dem Reich und Körperschaften des Reiches einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der Guthaben, die während der Besetzung auf Clearing-Konten erworben worden sind, und der Ansprüche gegenüber den Reichskreditkassen (diese Ansprüche werden bei einer endgültigen allgemeinen Regelung erneut erörtert werden); c) Ansprüche aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges von Staaten, die sich mit Deutschland nicht im Kriege befunden haben oder die von Deutschland während des Krieges nicht besetzt worden sind, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegenüber dem Reich und Körperschaften des Reiches, einschließlich der Guthaben, die auf Clearing-Konten erworben worden sind (diese Ansprüche werden zurückgestellt bis ihre Regelung in Verbindung mit der Regelung der in Absätzen a) und b) näher bezeichneten Ansprüche geprüft werden kann); d) Ansprüche gegen die Stadt Berlin und gegen die ihr unterstehenden öffentlichen Versorgungseinrichtungen (diese Ansprüche bleiben einer späteren Regelung vorbehalten); e) Ansprüche von Staaten, die vor dem 1. September 1939 in das deutsche Reich eingegliedert worden oder die mit ihm am oder nach dem 1. September 1939 verbündet waren, sowie Ansprüche von Staatsangehörigen dieser Staaten, die sich aus Verpflichtungen oder Rechten herleiten, die in der Zeit zwischen dem Datum der Eingliederung (oder für den Fall, daß Staaten mit dem deutschen Reich verbündet waren, dem 1. September 1939) und dem 8. Mai 1945 entstanden bzw. erworben worden sind (diese Ansprüche werden in Übereinstimmung mit bestehenden oder noch festzulegenden Bestimmungen in anderen einschlägigen internationalen Vereinbarungen geregelt werden)“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1553.

⁵ Für den Wortlaut des Abkommens vom 14. Januar 1946 über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer Interalliierten Reparationsagentur und über die Rückgabe von Münzgold vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, Bd. 1, S. 10–20 (Auszug).

⁶ Gemäß dem Sechsten Teil des Überleitungsvertrags vom 26. Mai 1952 wurde die endgültige Regelung der Reparationsfrage einem Friedensvertrag mit Deutschland oder vorherigen diese Frage betreffenden Abkommen überlassen. Die Drei Mächte verpflichteten sich, „zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen“. Die Bundesregierung erklärte, keine Einwendungen gegen Maßnahmen zu erheben, „die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen“.

Reparationsfrage bei allen Gläubigerstaaten müsse gewahrt werden, damit nicht einzelne Staaten wegen Reparationsforderungen einen Druck auf die Bundesrepublik ausüben könnten, während andere Staaten bis zur endgültigen Regelung des Reparationsproblems zurückgetreten seien; es sei zweckmäßig, daß der niederländische Vertreter im einzelnen darlege, an welche Forderungen auf niederländischer Seite gedacht werde, zumal der Entwurf des Abkommens die Geltendmachung einer Reihe von Forderungskategorien auch aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges zulasse.

Der amerikanische Delegationsleiter, Mr. Gunter, führte ergänzend aus, die niederländische Einwendung werde zwar geprüft werden, doch käme eine Änderung des Artikels 5 nicht in Betracht; es sei während der Konferenz allgemein bekannt gewesen, daß das Abkommen auf der Grundlage der deutschen Zahlungsfähigkeit aufgebaut würde; deshalb sei es nicht möglich, nunmehr die Bundesrepublik neben den Verpflichtungen aus dem Abkommen mit zusätzlichen Schulden zu belasten.

Der französische Delegationsleiter, M. Leroy-Beaulieu, wies ergänzend darauf hin, die Formulierung des Schuldenabkommens müsse der Tatsache Rechnung tragen, daß zahlreiche Teilnehmerstaaten des Abkommens nicht an dem Pariser Reparationsabkommen beteiligt seien; auch für diese Staaten müsse Klarheit geschaffen werden, daß die Bundesrepublik nicht mit zusätzlichen Forderungen bedrängt würde.

Der Leiter der deutschen Schuldendelegation, Herr Abs, erinnerte an seine Ausführungen zu Beginn der Schuldenkonferenz im Februar 1952 und an seine Schlußansprache vom 8. August 1952, worin er zum Ausdruck gebracht habe, daß weitere Forderungen dieser Art die in dem Abkommen beabsichtigte Schuldenregelung unmöglich machen würden⁷; Absicht des Schuldenabkommens sei es, die Vorkriegsschulden und die Nachkriegsschulden zu regeln; inzwischen sei der Deutschland-Vertrag mit den Drei Mächten unterzeichnet worden, der in Kapitel 6 auch das Reparationsproblem behandle; nunmehr müsse die Bundesrepublik den Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Gläubiger auch in diesem Zusammenhang streng beachten, deshalb sei in Artikel 5 des Schuldenabkommens kein Wortlaut zulässig, der eine Abweichung vom Inhalt des Deutschland-Vertrages zu dieser Frage möglich machen würde. Herr Abs unterstützte die Aufforderung von Sir George Rendel an den niederländischen Vertreter, die Forderungen im einzelnen zu charakterisieren, an welche die niederländische Regierung in diesem Zusammenhang denke.

Der niederländische Vertreter führte aus, es sei beispielsweise an Löhne niederländischer Arbeiter gedacht, die während des Krieges in Deutschland, beispielsweise in Konzentrationslagern, gearbeitet hätten; ferner an die Wieder-

Fortsetzung Fußnote von Seite 126

werden“. Ferner konnte die Bundesregierung Vereinbarungen mit Staaten über das deutsche Auslandsvermögen betreffende Fragen schließen, es sei denn, die Drei Mächte widersprächen. Schließlich wurde die Bundesrepublik zur Entschädigung gegenüber früheren deutschen Eigentümern verpflichtet. Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 202–204.

⁷ Für die Eröffnungsansprache des Delegationsleiters Abs vom 28. Februar 1952 auf der ersten Plenarsitzung der Konferenz über deutsche Auslandsschulden in London vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1558.

Für die Schlußansprache von Abs vom 8. August 1952 auf der fünften Plenarsitzung der Konferenz über deutsche Auslandsschulden in London vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1562.

gutmachung von Kriegsschäden an niederländischem Eigentum in Deutschland und schließlich auch an Restitutionsforderungen.

Herr Abs wies demgegenüber darauf hin, daß die Lohnforderungen nach Anhang IV des Abkommens⁸ regelungsfähig seien; die Restitutionsforderungen seien lediglich ausgeschlossen, wenn sie sich gegen das Reich und Stellen des Reiches gerichtet hätten, und was die Kriegsschäden beträfe, so seien auch die niederländischen Staatsangehörigen durch die sechsjährige Lastenausgleichsbefreiung begünstigt, die von der Bundesrepublik gerade wegen der Kriegsschäden gewährt worden sei; im übrigen sei zu berücksichtigen, daß Kriegsschäden auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen noch nicht wiedergutmachtet werden könnten.

Herr Granow (BFM⁹) wies ergänzend darauf hin, daß Lastenausgleichsforderungen sich nicht gegen das Reich, sondern gegen die Bundesrepublik richteten und deshalb durch Artikel 5 (2) nicht ausgeschlossen seien.

Der niederländische Vertreter wiederholte seinen Antrag, die Geltendmachung von Forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg solle nicht bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt werden, sondern es solle in dem Schuldenabkommen lediglich gesagt werden, daß Forderungen dieser Art hier nicht behandelt würden.¹⁰

gez. Weiz

B 10 (Abteilung 2), Bd. 1606

⁸ Als Anhang IV des Abkommens über deutsche Auslandsschulden sollte die Anlage Nr. 6 des Berichts der Konferenz über deutsche Auslandsschulden vom 8. August 1952 mit „Vereinbarten Empfehlungen für die Regelung von Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, gewisser Forderungen aus dem Kapitalverkehr und verschiedener anderer Forderungen“ beigefügt werden. Vgl. dazu den Entwurf vom 9. Dezember 1952; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1594.

Artikel 28 dieser Empfehlungen: „1) Der Gläubiger soll vom Schuldner Zahlung des geschuldeten Betrages nach dem Ausland in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1. Januar 1953, verlangen können. In diese Regelung können auf Antrag des Berechtigten oder einer privaten oder öffentlichen Stelle, die der Berechtigte ordnungsgemäß bevollmächtigt hat, für ihn zu handeln, bei den zuständigen deutschen Stellen auch solche Beträge einbezogen werden, die nachweislich vorübergehend vom Berechtigten oder von seinem Arbeitgeber zu seinen Gunsten auf ein Konto bei einem im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin gelegenen Kreditinstitut eingezahlt waren. Den zuständigen deutschen Stellen wird es vorbehalten sein, die Möglichkeit einer beschleunigten Zahlung nach dem Ausland in Härtefällen wohlwollend zu prüfen. 2) Der Gläubiger kann jederzeit verlangen, daß der Schuldner den Restbetrag, der noch nicht nach dem Ausland überwiesen ist, innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung in D-Mark zahlt.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1577.

⁹ Bundesfinanzministerium.

¹⁰ Die Frage der Zurückstellung von Reparationsansprüchen wurde am 4. und 6. Februar 1953 in London bei den informellen Besprechungen des Drei-Mächte-Ausschusses und der Delegation der Bundesrepublik mit Vertretern derjenigen Regierungen, die Anfragen zum Entwurf des Abkommens über deutsche Auslandsschulden eingereicht hatten, erneut aufgegriffen. Dazu führte der stellvertretende Leiter der amerikanischen Delegation im Drei-Mächte-Ausschuß, Gunter, am 6. Februar 1953 aus: „Alle an der Sitzung Beteiligten seien sich darüber einig, daß es sehr wünschenswert sei, in dem Entwurf des Abkommens deutlich herauszustellen, daß Wiedergutmachungsfordernisse und Verpflichtungen ähnlicher Art, über die in den bestehenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Bestimmungen enthalten seien und auf die in den Bonner Verträgen Bezug genommen werde, nicht durch die Fassung des Artikels 5 Absatz 2 ausgeschlossen werden sollen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1607.

Dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 wurde eine Anlage VIII über eine vereinbarte Auslegung des Artikels 5, Absatz 2 beigefügt: „Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden darf nicht so ausgelegt werden, als würden dadurch

Aufzeichnung des Legationsrats I. Klasse Böker

MB 309/53

31. Januar 1953

Im Auftrag von Herrn von Etzdorf habe ich heute den indonesischen Gesandten Zain empfangen und ihm mitgeteilt, daß das Auswärtige Amt den General a.D. Rudolf von Gersdorff in Köln-Weidenpesch, Rennbahnstraße 121, als Vertrauensmann für die Auswahl der eventuell nach Indonesien zu berufenden Militärfachleute¹ namhaft macht. Herr von Gersdorff sei uns von verschiedenen Seiten besonders empfohlen worden, und er schiene uns daher als die für diesen Zweck geeignetste Persönlichkeit.

Gesandter Zain erwiederte hierzu folgendes:

- 1) Es wäre für die indonesische Regierung wichtig zu wissen, ob die Militärfachleute, die Herr von Gersdorff namhaft mache, auch das Vertrauen der Bundesregierung genießen würden. Ich erwiederte Herrn Zain, daß wir Herrn von Gersdorff eben deshalb benannt hätten, weil wir Vertrauen in seine Urteilskraft hätten, und wir seien überzeugt, daß er nur gut qualifizierte und in Deutschland in gutem Ansehen stehende Fachleute empfehlen werde. Andererseits könnten wir selbstverständlich eine Garantie für seine Auswahl nicht übernehmen, und die von ihm ausgewählten Personen könnten nicht als Vertrausleute der Bundesregierung angesehen werden.
- 2) Es wäre für die indonesische Regierung interessant zu wissen, ob deutsche Militärfachleute, die in Indonesien tätig gewesen seien, für eine spätere Verwendung in dem deutschen EVG-Kontingent oder einer deutschen Armee in Frage kämen. Ich erwiederte, daß meines Erachtens eine Expertentätigkeit deutscher Militärfachleute in Indonesien kein Hinderungsgrund für spätere Verwendung in einem deutschen Kontingent sei. Ich führte als Beispiel an, daß

Fortsetzung Fußnote von Seite 128

Rechte gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder solche Rechte beeinträchtigt, die aus Abkommen hergeleitet werden können, welche vor der Unterzeichnung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Partei dieses Abkommens unterzeichnet wurden.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 463.

¹ Am 25. November 1952 vermerkte Vortragender Legationsrat von Etzdorf über ein Gespräch mit dem indonesischen Gesandten Zain, in dem die Frage einer Anwerbung von deutschen militärischen Fachleuten für die indonesische Armee erörtert wurde: „Hinsichtlich der rein militärischen Experten bat Herr Zain, ihn in Verbindung mit der Dienststelle Blank zu bringen. [...] Ich sagte Herrn Zain, daß es wohl die Kompetenzen der Dienststelle Blank überschreiten würde, wenn sie sich direkt in die Verhandlungen wegen Anwerbungen von militärischen Sachverständigen einschalte. Ich könnte mir jedoch denken, daß vielleicht von der Dienststelle Blank jemand, der nicht zur Dienststelle gehört, namhaft gemacht würde, der sozusagen als Vertrauensmann auftreten und die indonesische Vertretung hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen und der Vertragsbedingungen beraten könnte. Ich würde in diesem Sinne bei der Dienststelle Blank anfragen und Herrn Zain über das Ergebnis unterrichten. Herr Zain kam in diesem Zusammenhang selbst darauf zu sprechen, daß die holländische Belange berücksichtigt werden müßten. Es befanden sich z. Zt. noch etwa 900 holländische Offiziere und Unteroffiziere als Berater und Instruktoren in der indonesischen Wehrmacht. Die Holländer würden, was natürlich sei, sich auf das heftigste gegen das Eindringen deutscher Sachverständiger sträuben.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 745.

die Dienststelle Blank meines Wissens eine spätere Verwendung einiger Offiziere beabsichtige, die heute in Ägypten als Militärberater tätig seien. Im übrigen käme es in all diesen Fällen ausschließlich auf die persönliche Eignung des Betreffenden an.

3) Er, Herr Zain, werde über das mit mir geführte Gespräch sofort nach Djakarta berichten und um Weisung seiner Regierung bitten. Ehe er diese Weisung erhalten habe, werde er sich nicht mit Herrn von Gersdorff in Verbindung setzen, da die Angelegenheit zu delikat sei. Die indonesische Regierung stehe noch in Verhandlungen mit Holland wegen einer möglichen Verlängerung der Aufenthaltsdauer der holländischen Militärmmission in Indonesien. Die Haltung der indonesischen Regierung in dieser Frage schwanke von Tag zu Tag, und er wolle einem Entschluß seiner Regierung nicht durch vorzeitige Fühlungnahme mit Herrn von Gersdorff zuvorkommen. Er bate uns, hierfür Verständnis zu haben und es auch nicht als Kränkung zu empfinden, falls aus der ganzen Angelegenheit nichts werden sollte. Auch hinsichtlich des Procedere müsse er erst Instruktionen seiner Regierung einholen. Ich erwiderete, daß wir vollstes Verständnis für seine Lage und die seiner Regierung hätten. Auch für uns sei die Frage sehr delikat, und wir hätten mancherlei Rücksichten zu nehmen. Wie er wisse, sei die Initiative in dieser Angelegenheit von indonesischer Seite ergriffen worden; wir hätten mit der Benennung von Herrn von Gersdorff nur dem Wunsche, den der indonesische Außenminister dem Herrn Bundeskanzler gegenüber ausgesprochen habe², entsprechen wollen. Es sei selbstverständlich ausschließlich Sache der indonesischen Regierung, ob sie den von ihr geäußerten Gedanken weiter verfolgen wolle oder nicht.

Gesandter Zain sagte zum Schluß, daß er sich wieder mit uns in Verbindung setzen wolle, sobald er aus Djakarta neue Weisungen erhalten habe.³

Hiermit dem Herrn Staatssekretär⁴ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung, ob Herr Helb von der Niederländischen Botschaft zu informieren ist⁵, vorgelegt.

Alexander Böker

VS-Bd. 186 (Büro Staatssekretär)

² In einem Gespräch am 1. Dezember 1952 bekundete der indonesische Außenminister Mukarto Notowidigdo gegenüber Bundeskanzler Adenauer Interesse an der Anwerbung von deutschen Wirtschafts- und Militärexperten. Vgl. dazu AAPD 1952, Dok. 240.

³ Am 31. Januar 1953 vermerkte Legationsrat I. Klasse Böker, daß er General a.D. von Gersdorff über das Gespräch mit dem indonesischen Gesandten Zain unterrichtet habe: „Herr von Gersdorff gab seine Enttäuschung darüber zu erkennen, daß sich die Angelegenheit möglicherweise verzögern oder gar ganz ins Wasser fallen könne. Er bat gleichzeitig, bei dem nächsten Gespräch mit dem Gesandten Zain auf alle Fälle auch die Frage der Finanzierung seiner Beratertätigkeit anzuschnieden. Er werde im Verlauf seiner möglichen Zusammenarbeit mit der indonesischen Botschaft allerhand Auslagen für Reisen, Telefonate, Korrespondenz etc. haben und glaube, daß diese Auslagen wohl nur von der indonesischen Regierung getragen werden könnten.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 745.

⁴ Hat Staatssekretär Hallstein am 2. Februar 1953 vorgelegen.

⁵ Der Passus „ob Herr Helb ... zu informieren ist“ wurde von Staatssekretär Hallstein hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „1) Noch nicht. 2) Wer hat H[errn] v[on] Gersdorff empfohlen?“ Dazu vermerkte Legationsrat I. Klasse Böker am 4. Februar 1952 handschriftlich: „Der Herr StS ist von mir mündlich dahingehend unterrichtet worden, daß die Empfehlung von H[errn] v[on] Gersdorff auf Gen[eral] Heusinger bzw. H[errn] v[on] Mellenthin zurückgeht.“

Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

Geheim

2. Februar 1953¹

Aufzeichnung über Reise nach London am 29. und 30. Januar 1953

I. Das Royal Institute for International Affairs (Chatham House) hatte mich schon für Dezember zu einem Vortrag eingeladen. Der Termin mußte damals vertagt werden, weil ich krank war². Ich habe über „Means and Methods of European Integration“ gesprochen. Die deutsche Fassung erscheint im Bulletin des Presseamtes vom 2. Februar³ (ohne Angabe des Ortes des Vortrages, da die Ordnung des Instituts jedes Zitat verbietet). Am Tage vorher war in der offiziellen Diplomatischen Korrespondenz des Foreign Office eine offiziöse oder offiziell zusammenfassende Darstellung des britischen Standpunkts zum europäischen Integrationsproblem erschienen, der in vorzüglicher Weise zu dem Haupttenor meines Vortrages paßte: keine Beteiligung Englands an supranationalen Institutionen, und zwar wegen der Stellung Englands im British Commonwealth; aber Mitarbeit und „Assoziierung“ in der jeweils der Sachlage angepaßten Form. Am Morgen nach dem Vortrag erschien in der Times ein Artikel von Robert Schuman, der zwar den negativen Teil der britischen Stellungnahme kritisierte und namentlich die Begründung mit den Bedürfnissen des Commonwealth angriff, aber schließlich gleichfalls auf die „Assoziierungsidee“ hinauslief.⁴

Dem Vortrag ging das übliche Essen mit einem Kreise der prominenten Mitglieder des Instituts voraus. Den Vorsitz hatte Mr. Kenneth Younger. Zu meiner rechten Seite saß Herr O'Neill.

Der Vortrag selbst in dem nicht allzu großen Vortragssaal des Instituts war gut besucht (ich schätzte etwa 200 Personen). Die anschließende Diskussion war sehr lebhaft, die Fragen waren zum Teil sehr scharf, wenn auch in guter Form gestellt. Ich habe rückhaltlos und zum Teil sehr zugespitzt geantwortet, wobei das Auditorium ausgezeichnet folgte. Die Stimmung schien am Ende der Diskussion sehr gut.

II. Vorausgegangen war am Nachmittag ein stark besuchter Empfang der Anglo-German-Association im Kasino des Unterhauses. Lord Pakenham, der Vorsitzende der Vereinigung, empfing. Es war eine große Anzahl von Persönlichkeiten des politischen und sonstigen öffentlichen Lebens erschienen, neben zahlreichen Mitgliedern der deutschen Kolonie. Mr. Eden erschien gleichfalls und hielt nach einigen Worten von Lord Pakenham eine betont freundliche Grüßungsansprache, die ich mit ein paar Sätzen unter Hervorhebung der Ver-

¹ Hat Bundeskanzler Adenauer vorgelegen.

² Am 25. November 1952 mußte sich Staatssekretär Hallstein in Bad Godesberg einem operativen Eingriff unterziehen.

³ Die deutsche Fassung des Vortrags des Staatssekretärs Hallstein über Motive und Methoden europäischer Integration wurde am 6. Februar 1953 veröffentlicht. Vgl. BULLETIN 1953, S. 201 f. und S. 204–206.

⁴ Vgl. den Artikel „Britain and the European Partnership“, THE TIMES vom 30. Januar 1953, S. 7.

dienste Edens um die Entwicklung der letzten Monate erwiderte. Herr Eden machte einen stark abgearbeiteten und etwas müden Eindruck.

Von den Einzelgesprächen ist bemerkenswert, daß Lord Henderson, der mir seine herzlichen Grüße an den Herrn Bundeskanzler auftrug, lebhafte Besorgnis zeigte wegen der Ratifikation des Israel-Vertrages in Deutschland.⁵ Goldmann hatte kurz vorher mit ihm über die Sache gesprochen. Ich beruhigte ihn unter Hinweis auf das Ergebnis des Besuchs von Herrn Goldmann bei dem Herrn Bundeskanzler.⁶

III. Am Freitagmorgen habe ich über BBC ein vorbereitetes Interview in deutscher Sprache gegeben. Zu den Aussichten der Ratifikation des Vertragswerkes⁷ in Deutschland nahm ich wiederum wie im Vortrag positiv Stellung. Die französischen Bemühungen um Revision (Zusatzprotokolle)⁸ versuchte ich zu entdramatisieren. Der Frage, ob wir Gegenforderungen geltend machen würden, wich ich durch die Bemerkung aus, daß die Verträge aus sich selbst heraus Raum für Fortentwicklung ließen. Ich schloß mit einer starken Unterstreichung der hoffnungsvollen Bemühungen um die europäische politische Gemeinschaft.

IV. Am Freitag, um 12 Uhr, besuchte ich Herrn Eden zu einem etwa einstündigen Gespräch. Er zog Herrn Frank Roberts zu. Wesentlicher Inhalt des Gesprächs:

1) Herr Eden erkundigte sich lebhaft nach dem Befinden des Herrn Bundeskanzlers und sprach von seiner Person und seiner Politik mit Worten höchster Achtung. Er bat, seine Grüße und Wünsche zu übermitteln.

2) Internationale Gesamtlage

Eden knüpfte an meinen Vortrag und die Diskussion vom Abend vorher an und äußerte Beruhigung wegen der Zuversicht, die ich in bezug auf die Verträge gezeigt hätte. Er wollte wissen, wie wir die französischen Wünsche beurteilten. Ich antwortete vorsichtig, daß man den Wortlaut kennen müsse, daß ein Teil der Fragen eher mit NATO als mit uns zu verhandeln sein würde (Abzug von Truppen für koloniale Zwecke), daß es auch auf die anderen vier Vertragspart-

⁵ Zur Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. Dok. 93, Anm. 4.

⁶ Das Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem Vorsitzenden des World Jewish Congress, Goldmann, fand am 26. Januar 1953 statt. Dazu teilten der Leiter der Israel-Mission in Köln, Shinnar, und dessen Stellvertreter Jachil dem israelischen Außenministerium mit: „Adenauer promised that he will instruct the Bonn government to discuss approval of the reparations agreement on 3 February and submit the matter to the Foreign Affairs Committee of the Bundesrat on 6 February. This schedule will ensure a debate and vote in the Bundesrat plenum on 20 February and final ratification by the Bundestag in the second half of March. Adenauer evinced understanding and apologized for past delays. The Israelis gained the impression that Adenauer wants to keep his promises. The Germans have retreated from their previous intentions to await preliminary results of the negotiations by the German delegation that has left for Egypt.“ Vgl. DOCUMENTS. COMPANION VOLUME 1953, S. 44.

⁷ Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 und des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 57–332 bzw. S. 343–424.

⁸ Zum französischen Wunsch nach Zusatzprotokollen zum EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 7.

Entsprechende französische Vorschläge wurden den Delegationen beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz am 11. Februar 1953 übermittelt. Vgl. dazu Dok. 61. Zu den einzelnen Vorschlägen vgl. ferner Dok. 63.

ner⁹ ankommen werde, schließlich: daß ich hoffte, es würden keine Änderungen verlangt werden, die ratifikationsbedürftig sein würden.

Eden zeigte eine gewisse Beunruhigung wegen der Gesamtlage. Ob wir Anzeichen dafür hätten, daß hinter der Verschärfung der Situation in der deutschen Sowjetzone¹⁰ militärische Absichten der Russen steckten (was ich verneinte). Ein Unterton von Sorge wegen einer vielleicht zu schroffen Haltung der republikanischen Administration gegenüber Rußland war unverkennbar.

3) Über das Problem der besetzungsrechtlichen Behandlung des deutschen Rundfunks¹¹ waren weder Eden noch Roberts informiert. Ich unterrichtete die Herren und bat um Hilfe, wenn die Sache zur Entscheidung an das Foreign Office herangetragen werden sollte.

4) Krupp-Erklärung.

Eden bat mich, die Sache mit Roberts und Nutting zu besprechen (siehe unter V 3.).¹²

⁹ Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

¹⁰ Am 26. Mai 1952 wurde in der DDR die „Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands“ erlassen. Das Ministerium für Staatssicherheit wurde beauftragt, „unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern“. Vgl. GESETZBLATT DER DDR 1952, S. 406.

Am 27. Mai 1952 begann die DDR, die Grenze zum Bundesgebiet zu schließen und eine fünf Kilometer tiefe Sperrzone entlang der Zonengrenze zu errichten.

¹¹ Am 16. Januar 1953 erörterte das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes vom 22. Dezember 1952 über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Rundfunks, das die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Deutsche Rundfunk“ in Düsseldorf mit den Aufgaben vorsah, als gemeinsame Einrichtung der Rundfunkanstalten den „Deutschen Gemeinschafts-Rundfunk“ und den „Deutschen Fernseh-Rundfunk“ zu betreiben. Dazu führte Bundeskanzler Adenauer aus, es sei nicht möglich, „den Entwurf so rechtzeitig im Parlament durchzubringen, daß die Rundfunkverhältnisse im norddeutschen Raum noch vor den Wahlen neu geordnet werden können. Es müßte deshalb sofort versucht werden, die Aufhebung oder Änderung der augenblicklichen Rechtsgrundlage für den NWDR, nämlich der englischen Verordnung Nr. 118, zu erreichen. Der Englische Hohe Kommissar habe angedeutet, daß dies möglich sei, wenn man an ihn herantrete.“ Das Kabinett beschloß, „daß Ministerpräsident Arnold und Staatssekretär Dr. Lenz sofort mit dem Englischen Hohen Kommissar verhandeln und diesem den Entwurf einer deutschen Verordnung vorlegen, mit der die Verordnung Nr. 118 ersetzt werden soll. Staatssekretär Professor] Dr. Hallstein, der am 30.1.1953 den Außenminister Eden in London trifft, soll die Wünsche der Bundesregierung erläutern und sich für eine schnelle Entscheidung der englischen Regierung einsetzen.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 106 f. Für den Wortlaut des Entwurfs vgl. BULLETIN 1953, S. 356 f.

Zur Besprechung vom 26. Januar 1953 mit dem britischen Hohen Kommissar Kirkpatrick vermerkte Lenz: „Sir Ivone erklärte, daß die Westmächte bereit seien, die Rundfunkvorschriften aufzuheben, wenn wir ein Gesetz vorlegen würden. Dagegen lehnte er eine sofortige Aufhebung oder Änderung ab. Ich erklärte ihm, daß uns die Aufhebung nach Vorlegung eines Gesetzes genügen würde.“ Vgl. LENZ, Zentrum, S. 540.

¹² Dazu führte Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, in einer Kabinettsvorlage vom 22. Oktober 1952 aus: „Die Alliierten legen größten Wert darauf, daß Bestandteil des Planes zur Entflechtung des Unternehmens Fried. Krupp, Essen, eine von Alfried Krupp von Bohlen und Halbach abzugebende Erklärung über seine Zurückziehung aus der deutschen Grundstoffindustrie werde. [...] Durch die Aufnahme einer solchen Erklärung in den Plan würde sie dessen Bestandteil. Mithin hätte die Bundesregierung nach Teil II Art. 8 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen für die Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen.“ Westrick hielt „eine solche Verpflichtung für nicht tragbar, ganz abgesehen von den rechtlichen Bedenken, die wegen der Beeinträchtigung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf freie gewerbs-

5) Konvertibilität zwischen Sterling- und Dollar-Währung:

Eden war durch den Besuch von Marjolin¹³ und andere Demarchen (der holländische Botschafter Stikker verließ ihn in dem Augenblick, als ich bei ihm eintrat) über die Sorgen der Mitglieder der Europäischen Zahlungsunion längst unterrichtet. Er war sehr bemüht, diese Sorgen zu beschwichtigen. Er beabsichtigte zwar, Ende Februar nach Washington zu reisen, aber nur, um die Amerikaner zu informieren, nicht um mit ihnen zu verhandeln.¹⁴ Er habe gar keine Vollmacht zu verhandeln, da es sich um eine Angelegenheit handele, die alle Mitglieder des Commonwealth angehe. Die Erörterung werde sich zweifellos lange hinziehen. Selbstverständlich würden die Mitglieder der OEEC unterrichtet werden, schon deshalb, weil er deren derzeitiger Präsident sei. Eden ließ anklingen, daß an der Sache andere Kräfte als das Foreign Office lebhaft interessiert seien (das zielte, wie mir Stikker später darlegte, auf Butler und die City); offenbar meinte er damit, daß die Angelegenheit bei ihm noch in den schonendsten Händen sei.

6) Ich benutzte eine passende Gelegenheit, Herrn Eden daran zu erinnern, daß ich Sir Ivone schon vor mehr als einer Woche Mitteilung von der Entsendung der deutschen Wirtschaftsdelegation nach Kairo¹⁵ gemacht hätte. Er ließ in diesem Zusammenhang die Bemerkung fallen, es wäre keine schlechte Idee, wenn Israel sich entschließe, wenigstens einen kleinen Teil der Leistungen, die es von Deutschland bekomme, an die arabischen Flüchtlinge abzugeben. Er erwähnte weiter, daß der israelische Gesandte in London¹⁶ Besorgnisse wegen der Ratifizierung des deutsch-israelischen Vertrages geäußert habe.

V. Mittags gab mir der parlamentarische Unterstaatssekretär Nutting ein Frühstück im Savoy-Hotel. Unter den Gästen waren Lord Pakenham, der ständige Staatssekretär Sir William Strang, Herr Frank Roberts und der kürzlich adelte Harold Nicolson.

1) Das Gespräch mit Nutting, der in europäischen Angelegenheiten bekanntlich äußerst aktiv ist (nicht eben im Sinne der kontinentalen Integration), war sehr lebhaft. Er machte einen ebenso energischen wie intelligenten Eindruck. Ich glaube, daß man mit ihm mehr Fühlung halten und ihn nicht allein den Franzosen aussetzen sollte. Da er mit Herrn Ward sehr befreundet ist, haben wir verabredet, daß er bald einmal nach Bonn kommen soll. Er war sehr kritisch ge-

Fortsetzung Fußnote von Seite 133

liche Betätigung dagegen erhoben werden können". Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1473. Vgl. dazu ferner KABINETTSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, S. 280.

Am 24. Januar 1953 vermerkte Abteilungsleiter Mosler: „Bei den vom Wirtschaftsministerium geführten Verhandlungen über die von Herrn Alfried Krupp von Bohlen und Halbach abzugebende Erklärung ist gegenüber den Alliierten immer der Standpunkt vertreten worden, daß die deutschen Verpflichtungen sich nur auf die Entflechtungsmaßnahmen einschließlich des Aktientausches erstrecken [...]. Den betroffenen Personen könne keine berufliche Beschränkung auferlegt werden; Art. 12 (Freiheit der Berufswahl) und 3 (Gleichheit) des Grundgesetzes stünden solchen Maßnahmen entgegen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1473.

¹³ Der Generalsekretär der OEEC hielt sich am 17./18. Januar 1953 in London auf.

¹⁴ Der britische Außenminister Eden und Schatzkanzler Butler hielten sich vom 4. bis 7. März 1953 in Washington auf. Zu den Gesprächen mit dem amerikanischen Außenminister Dulles sowie Finanzminister Humphrey vgl. FRUS 1952–1954, VII/1, S. 921–960.

¹⁵ Die Wirtschaftsdelegation der Bundesrepublik unter Leitung des Staatssekretärs Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, reiste am 1. Februar 1953 nach Kairo und führte dort vom 3. bis 15. Februar 1953 Verhandlungen. Vgl. dazu Dok. 50, Dok. 57 und Dok. 76.

¹⁶ Moshe Keren.

genüber dem Entwurf des Verfassungsausschusses unter Herrn von Brentano¹⁷, ebenso gegenüber Herrn Spaak. Interessant war seine Bemerkung, daß Monnet Herrn Spaak gegenüber die Grundzüge des Schuman-Planes schon 1942 entwickelt habe.

2) Lord Pakenham sagte, daß er am Mittwoch¹⁸ im House of Lords zur Außenpolitik seiner Regierung Stellung nehmen müsse. Er fragte mich nach Anregungen. Ich erwiederte, daß eine Anteilnahme an dem verschärften Flüchtlingsproblem in Deutschland (wie sie in bemerkenswerter Weise in der englischen Presse zutage tritt) von der öffentlichen Meinung in Deutschland sehr empfunden werden würde. Er bat um Material, das ich ihm für Montag¹⁹ zusagte (Doppel an Herrn Roberts für das Foreign Office). Ebenso erklärte er sich bereit, wenn seine Regierung dem zustimme, vor deutschen Flüchtlingen in Deutschland zu sprechen, was ich mit großem Dank quittierte.

3) Nach dem Frühstück besprach ich mit Roberts und Nutting (der in dieser Frage wegen des ungewöhnlichen Interesses der englischen öffentlichen Meinung der eigentliche Faktor ist) das Problem der Krupp-Erklärung. Beide Herren versicherten mir, daß es ihnen vollkommen klar sei, daß die bindende Kraft der Krupp-Erklärung ihre Grenze dort finde, wo die Verbindlichkeit des Gesetzes 27²⁰ in Verbindung mit den Zusatzverträgen²¹ aufhöre. Man sei sich klar, daß über den Zeitpunkt, zu dem diese Verbindlichkeit ende, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der englischen und der deutschen Regierung bestehe, notfalls müßte diese durch das Schiedsgericht geklärt werden. Dieser letzten Bemerkung legten sie für den Krupp-Fall aber nur theoretische Bedeutung bei. Die öffentliche Meinung und das Parlament seien in England in dieser Frage außerordentlich empfindlich. Einer nochmaligen Änderung der Krupp-Erklärung zeigten sich die Herren, nachdem solange über die Frage verhandelt worden sei, nicht zugänglich.

VI. Im Anschluß an das Frühstück erwartete mich Herr Stikker in demselben Hotel. Auch er erkundigte sich lebhaft nach dem Befinden des Herrn Bundeskanzlers und bat, seine Empfehlungen und Wünsche zu überbringen.

1) Auch bei ihm stand im Vordergrund eine gewisse Sorge wegen der allgemeinen Lage, ganz ähnlich wie bei Eden.

2) Seine Frage nach dem Stand der Ratifizierungsarbeiten und des Streites vor dem Bundesverfassungsgericht²² benutzte ich zu einer Bemerkung über die

¹⁷ Zu den Richtlinien des Verfassungsausschusses der Ad-hoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft vgl. Dok. 11, Anm. 7.

¹⁸ 4. Februar 1953.

¹⁹ 2. Februar 1953.

²⁰ Mit dem Gesetz Nr. 27 vom 16. Mai 1950 über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie setzte sich die AHK „die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft“ zum Ziel, „um übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht zu beseitigen und die Entwicklung eines Kriegspotentials zu verhindern“. Vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 20 vom 20. Mai 1950, S. 299.

²¹ Vgl. dazu den Zweiten Teil des Überleitungsvertrags vom 26. Mai 1952 über Dekartellierung und Entflechtung; BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 166–181.

²² Zur Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, ob der Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und der EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 mit dem Grundgesetz vereinbar seien, vgl. Dok. 26, Anm. 6.

Übertreibungen des Rechtsstaatsgedankens in unserer gegenwärtigen Verfassung, die uns bei der Frage der Herausgabe der sieben holländischen Flüchtlinge²³ so große Schwierigkeiten gemacht haben.

3) Wenig positiv äußerte sich Herr Stikker über die französische Situation. Über Bidault gab er, namentlich im Vergleich mit Robert Schuman, ein sehr negatives Urteil ab. Er glaubt nicht, daß bei ihm mit einer wirklich europäischen Überzeugung gerechnet werden kann. Sehr kritisch war er auch gegenüber den französischen Revisionswünschen. Die Forderungen auf „Integrität der französischen Armee“ zerstören nach seiner Auffassung das Wesen der europäischen Armee, weil sie in den französischen Soldaten, besonders in den Offizieren, das Bewußtsein wachhalten, französische und eben nicht europäische Soldaten zu sein.

4) Von Foster Dulles meinte er, er sei „sehr schlau“. Konfessionelles Empfinden spiele bei ihm eine starke Rolle. Er habe als Presbyterier noch nicht verwunden, daß einer seiner Söhne Jesuit geworden sei.

5) Besonders besorgt zeigte er sich gegenüber den englischen Plänen, die Konvertibilität zwischen Sterling- und Dollar-Raum herzustellen. Obwohl Dulles erklärt habe, daß er das Problem in Europa nicht ansprechen werde, glaube er bestimmt, daß seine Regierung gegenüber Dulles darüber sprechen werde. Auch er wies auf die große Rolle englischer Finanzkreise in der Frage hin. Er meinte, daß diesen gegenüber Butler nicht so unabhängig sei wie Eden. Edens Stellung sei stärker (was nicht mit der Beurteilung der Lage durch unseren Geschäftsträger in London²⁴ übereinstimmt).

Hallstein

VS-Bd. 234 (Büro Staatssekretär)

23 Zur Flucht von sieben wegen Kriegsverbrechen verurteilten Strafgefangenen aus der niederländischen Haftanstalt Breda vgl. Dok. 31, Anm. 5.

In der Kabinettsitzung vom 16. Januar 1953 sprach sich Bundesminister Dehler gegen die vom Auswärtigen Amt und Bundesministerium des Innern erwogene Ausweisung von zwei inzwischen wieder festgenommenen Häftlingen aus. Er verlangte, „daß die sieben Gefangenen nicht ausgewiesen, sondern erst dann, wenn es die Prüfung im Auslieferungsverfahren zuläßt, an die Niederlande ausgeliefert werden“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 112.

Am 20. Januar 1953 erläuterte Dehler dem Kabinett, „daß vom deutschen Standpunkt aus betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit allein die Auslieferung ins Auge gefaßt werden sollte, um den berechtigten Belangen der Niederländischen Regierung verhältnismäßig rasch zu entsprechen. Die Ausweisung, auf die die Niederländische Regierung abzuzielen scheine, sei nicht der richtige Weg, um die Angelegenheit zu einer rechtlich sauberen Lösung zu bringen; die Ausweisung könne die Niederländische Regierung nicht beanspruchen, weil das nach Grund und Zweck eine innerdeutsche Angelegenheit sei.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 120.

An 23. Januar 1953 unterrichtete Bundesminister Lehr das Kabinett über Gespräche, die er, Bundesminister Dehler und Staatssekretär Hallstein am Vortag mit dem niederländischen Geschäftsträger Helb über das weitere Vorgehen in der Frage der aus Breda entwichenen Strafgefangenen geführt hatten: „Danach habe sich der niederländische Geschäftsträger nunmehr bereit erklärt, einen ordnungsgemäßen Auslieferungsantrag unter Einschaltung der Oberlandesgerichte zu stellen.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 133.

24 Hans Schlange-Schöningens.

45

Aufzeichnung des Legationsrats Biermann

020-01-II-988/53

2. Februar 1953¹

Betr.: Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Politik der Bundesregierung darauf gerichtet sein muß, die Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen zu erreichen. Diese Mitgliedschaft würde das politische Gewicht der Bundesrepublik ganz allgemein verstärken und ihr dazu einen Einfluß auf Fragen sichern, die für Deutschland von besonderer Bedeutung sind (z. B. Flüchtlingsfrage). Die Aussichten für eine baldige Aufnahme in die UN sind jedoch für alle Staaten, die die Mitgliedschaft gegenwärtig anstreben, gering.

Bekanntlich ist für die Aufnahme in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Satzung eine Empfehlung durch den Sicherheitsrat erforderlich.² Aus dieser Bestimmung hat sich praktisch eine Mitgliedersperre entwickelt, da die Kandidaten des Westblocks am Veto der Sowjetunion scheiterten, während die des Ostblocks nicht die erforderliche Mehrheit von sieben Stimmen erreichen konnten. Alle Versuche, eine Lösung für dieses Problem zu finden, sind bisher ergebnislos geblieben. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat daher am 21. Dezember 1952 die Einsetzung eines Sonderausschusses von 19 Mitgliedern beschlossen, der die Aufnahmefrage eingehend prüfen und der nächsten Versammlung neue Vorschläge übermitteln soll.³ Für die nächste Zeit ist also mit keinen neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu rechnen.

Für die Bundesrepublik stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht politisch zweckmäßig sei, trotz der praktischen Aussichtlosigkeit einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen zu stellen. Bisher haben mit Ausnahme der Schweiz und Spaniens fast alle Staaten, die Anspruch auf Selbständigkeit erheben, ihre Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen beantragt. Auch die Bundesregierung wird daher zu gegebener Zeit das Aufnahmeverfahren einleiten müssen. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Sicherheitsrates könnte für einen solchen Antrag mit einer Mehrheit von mindestens acht Stimmen der elf Mitglieder gerechnet werden. Praktisch würde jedoch nach den bisherigen Erfahrungen ein solcher positiver Beschuß an dem Veto der

¹ Die Aufzeichnung wurde von Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 2. Februar 1953 Staatssekretär Hallstein vorgelegt. Dazu teilte er mit: „Am 22. Januar war Abteilung II Weisung erteilt worden, eine kurze Aufzeichnung über Stand, Aussichten und Bewertung unserer Mitgliedschaft in NATO und UNO auszuarbeiten. Die Aufzeichnung betreffend Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen wird anliegend vorgelegt.“ Vgl. den Begleitvermerk; B 10 (Abteilung 2), Bd. 23.

² Artikel 4 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „1) Membership in the United Nations is open to all other peace-loving states which accept the obligations contained in the present Charter and, in the judgment of the Organization, are able and willing to carry out these obligations. 2) The admission of any such state to membership in the United Nations will be effected by a decision of the General Assembly upon the recommendation of the Security Council.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 677.

³ Für den Wortlaut der Resolution Nr. 620 vgl. UNITED NATIONS RESOLUTIONS I, Bd. IV, S. 99 f.

Sowjetunion scheitern. Trotzdem dürfte es sich empfehlen, nach Inkrafttreten des Deutschland-Vertrages⁴ einen Aufnahmeantrag zu stellen, schon im Hinblick auf eine mögliche Revision des Aufnahmeverfahrens, und um den Willen und Anspruch der Bundesrepublik auf Aufnahme in die UN zu dokumentieren. Der Termin des Inkrafttretens des Deutschland-Vertrages scheint deswegen besonders geeignet, weil damit jeder noch etwa bestehende Zweifel beseitigt würde, daß die Bundesregierung die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen auch aus eigener Kraft erfüllen kann. Überdies wird in Artikel 3 (1) des Vertrages ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik ihre Politik „im Einklang mit den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen“ halten wird. Weiter bekräftigt die Bundesrepublik in Artikel 3 (2) ihre Absicht, „sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden“.⁵

Biermann

B 10 (Abteilung 2), Bd. 23

46

Aufzeichnung des Ministerialrats Granow, z.Z. London

243-18-Del. 20-187/53

2. Februar 1953¹

Aufzeichnung über ein Gespräch mit dem schwedischen Delegierten Dr. Sture Brück über Fragen der deutschen Schuldenverrechnung

Ort: Claridges Hotel, London

Zeit: 2. Februar 1953, 18–19.45 Uhr

Heute bat mich der schwedische Delegierte Dr. Brück um eine Unterredung über die kürzlich von der Deutschen Delegation in Stockholm² aufgeworfene Frage, ob die schwedische Schuldenverrechnung mit der Londoner Schuldenregelung vereinbar wäre.³ Zu Beginn der Unterredung teilte mir Dr. Brück

⁴ Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 59–341.

⁵ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 63.

¹ Durchdruck.

Hat Legationsrat Weiz am 4. Februar und erneut am 10. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich für Ministerialrat Granow, z.Z. London, vermerkte: „Haben sich die Schweden inzwischen in der Sache geäußert?“

² Die Delegation hielt sich vom 5. bis 20. Januar 1953 in Stockholm auf und kehrte am 21. Januar 1953 nach Bonn zurück.

³ Dazu wurde in einem Memorandum der Delegation für Auslandsschulden vom 24. Januar 1953 über Fragen der Schuldenverrechnung mit Schweden ausgeführt: „Das Königreich Schweden hat gemäß dem mit den westalliierten Hauptmächten geschlossenen Washingtoner Abkommen vom 18. Juli 1946 die deutschen Vermögenswerte in Schweden liquidiert und ist anschließend auf

mit, daß sich die Königlich Schwedische Regierung auf das Vorbringen der Deutschen Regierungsdelegation, die kürzlich in Stockholm über Angelegenheiten der deutschen Vermögenswerte in Schweden verhandelt hätte, veranlaßt gesehen habe, vor etwa einer Woche den Regierungen der Republik Frankreich, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten offiziell die Frage vorzulegen, ob die in dem schwedischen Zwangsclearing vorgesehene Verrechnung und Tilgung deutscher Schulden mit den Bestimmungen des Londoner Schuldensregelungsplans und des Schuldenabkommens vereinbar wären. Damit wäre die von deutscher Seite aufgeworfene Frage nunmehr auch durch die Königlich Schwedische Regierung aufgegriffen und bei den drei alliierten Vertragspartnern Schwedens zur Erörterung gestellt worden.⁴

Dr. Brück bedankte sich sodann dafür, daß die Deutsche Delegation diese Frage in den gegenwärtigen Schuldenbesprechungen noch nicht vorgebracht habe. In Stockholm habe man zunächst den Eindruck gehabt, daß die Bundesregierung der Königlichen Schwedischen Regierung wegen des Zwangsclearingsverfahrens habe Schwierigkeiten machen und dadurch Schweden zu einem Nachgeben in den Fragen des deutschen Vermögens habe veranlassen wollen. Die deutsche Haltung in den gegenwärtigen Schuldenbesprechungen habe aber die Schwedische Regierung eines Besseren belehrt, so daß jetzt eine Klärung der Frage auf dem dafür geeigneten Wege erwartet werden könne.

Ich gab daraufhin Herrn Dr. Brück eine Schilderung der Beweggründe, welche die Deutsche Delegation in Stockholm seinerzeit zur Vorbringung der Frage der schwedischen Schuldenverrechnung bestimmt hätten. Dr. Brück zeigte sich

Fortsetzung Fußnote von Seite 138

Grund der innerschwedischen Gesetzgebung [...] dazu übergegangen, im Wege eines Zwangsclearings die Liquidationserlöse aus dem deutschen Vermögen mit schwedischen Forderungen gegen Deutschland zu verrechnen. Die Erlöse aus den deutschen Vermögen waren zunächst bei dem Clearingnämnden in Stockholm eingezahlt und werden von diesem laufend an das Liquidationsnämnden in Stockholm weitergeleitet, in dessen Händen das Verrechnungsverfahren liegt. In diesem Verfahren werden zunächst die von schwedischen Gläubigern angemeldeten Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich, öffentliche Körperschaften und private wie öffentliche Schuldner festgestellt, sodann werden die Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt [...]. Im Januar 1953 hat die K[önigl]gl[ich] Schwedische Regierung in Verhandlungen mit Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft erklärt, in dem Verrechnungsverfahren bei der Feststellung von schwedischen Forderungen die deutsche Seite zu beteiligen und insbesondere mit den notwendigen Unterlagen zu versehen, um die Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, daß sie die betroffenen deutschen Schuldner zur Zahlung des mit deutschen Liquidationserlösen in Schweden getilgten Betrages an eine deutsche Ausgleichskasse zur Entschädigung der durch die Liquidation in Schweden betroffenen deutschen Eigentümer heranzieht. [...] Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 10 des Schuldenabkommens verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen nur auf eine Schuld, die nach dem Schuldenabkommen und seinen Anlagen geregt worden ist, und nur gemäß der getroffenen Regelung geleistet werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Artikel 8 außerdem verpflichtet, hinsichtlich der Erfüllung der vereinbarten Regelungsbedingungen in keiner Beziehung eine Schlechterstellung oder Bevorzugung der verschiedenen Schuldenkategorien oder Gläubigergruppen zuzulassen, und die Gläubigerstaaten haben sich verpflichtet, dies auch nicht zu verlangen. Eine Durchsicht der hier vor mitgeteilten Bestimmungen der schwedischen Clearing-Gesetzgebung ergibt, daß danach die schwedischen Gläubiger bei der Befriedung ihrer Forderungen gegen Deutschland in zahlreichen Beziehungen bevorzugt und gegenüber den Gläubigern anderer Staaten bessergestellt werden. So erhebt sich die Frage, ob die autonome schwedische Schuldenregelung, die aus Mitteln der deutschen Vermögenswerte in Schweden durchgeführt wird, mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Schweden aus dem abzuschließenden Schuldenabkommen vereinbart werden kann.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1547.

⁴ Für die schwedische Note vom 19. Januar 1953 an die Drei Mächte vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 843.

durch meine Darlegungen sichtlich erleichtert und erklärte, daß er jetzt erst verstünde, welche Bedeutung diese Fragen für die deutsche Seite hätten. Insbesondere sei ihm jetzt erst klar geworden, warum verschiedene Vorschriften des schwedischen Verrechnungsverfahrens, z.B. anderweitige Umstellung usw., der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit nähmen, die Ausgleichskasse zur Entschädigung für die betroffenen deutschen Eigentümer mit dem Gegenwert des in Schweden ausgeschütteten Tilgungsbetrags aufzufüllen. Er gebe zu, daß wir ein durchaus legitimes Interesse an einer Abänderung gewisser Vorschriften der schwedischen Verrechnungsgesetzgebung besäßen. Dr. Brück bat mich, meine mündlichen Darlegungen und Erklärungen ihm in der Form eines Briefes nochmals zugehen zu lassen. Er werde auf Grund meines Briefes alsdann nach Stockholm berichten, was gewiß zur Aufklärung einer Reihe von Mißverständnissen bei der Schwedischen Regierung beitragen würde.

Dieser Bitte entsprechend habe ich heute an Herrn Dr. Brück einen Brief geschrieben, von dem Abschrift hier beigefügt wird.⁵

Was die Frage der schwedischen Schuldenverrechnung selbst anlangt, so dürfte von der Deutschen Delegation zunächst nichts zu veranlassen sein. Es ist anzunehmen, daß mit dieser Frage der Drei-Mächte-Ausschuß auf Veranlassung der drei alliierten Hauptmächte an uns herantreten wird.⁶

gez. Dr. Granow

B 10 (Abteilung 2), Bd. 1547

⁵ Dem Vorgang beigefügt. Ministerialrat Granow, z.Z. London, wies den schwedischen Delegierten bei den Besprechungen über deutsche Auslandsschulden, Brück, darauf hin, „daß von deutscher Seite gegen die meisten Abweichungen der schwedischen Schuldenverrechnung von der Londoner Schuldenverrechnung keine Bedenken erhoben würden, wenn der Drei-Mächte-Ausschuß für deutsche Schulden erklärte oder in einer Bestimmung des Schuldenabkommens klargestellt würde, daß die schwedische Schuldenverrechnung [...] den Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Londoner Schuldenregelungsplan und dem Schuldenabkommen nicht widerspräche“. Unter Hinweis auf das Interesse der Bundesrepublik an einer möglichst weitgehenden Entschädigung der deutschen Eigentümer von Vermögenswerten in Schweden ergänzte Brück: „Wenn Schweden fortfähr, nicht umgestellte RM-Forderungen nach eigenen Richtlinien und umgestellte RM-Forderungen über die deutschen Umstellungssätze hinaus zu befriedigen sowie die aus dem Kriege herrührenden Forderungen des schwedischen Staates gegen das Deutsche Reich ohne Anhörung der Bundesrepublik zu befriedigen, so bedeutet das für uns, daß die Erlöse aus der Liquidation der deutschen Vermögenswerte verwendet werden, ohne daß daraus die Möglichkeit entsteht, den geschädigten deutschen Eigentümern eine Entschädigung zukommen zu lassen. Ich kann mir nicht denken, daß diese Folge mit den Absichten Schwedens, das in dem Washingtoner Abkommen vom 18. Juli 1946 sein besonderes Interesse an der Entschädigung der betroffenen deutschen Eigentümer bekundet hat, zu vereinbaren ist.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1547.

⁶ Mit Schreiben vom 17. Februar 1953 teilte der Vorsitzende des Drei-Mächte-Ausschusses, Rendel, Delegationsleiter Abs, London, mit, daß der Drei-Mächte-Ausschuß durch das Abkommen über deutsche Auslandsschulden keinerlei Maßnahmen berührte sehe, „die in bezug auf deutsches Auslandsvermögen oder sonstige für Reparations- und Wiedergutmachungszwecke beschlagnahmte Vermögenswerte oder als Folge des Kriegszustands oder auf Grund von Abkommen getroffen wurden, die von den Drei Mächten mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder früheren Verbündeten Deutschlands geschlossen wurden oder noch geschlossen werden“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1547.

Bundeskanzler Adenauer an Bundesminister Kaiser

214-00-36/53 geheim

3. Februar 1953

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Ich danke Ihnen sehr für Ihren Brief vom 24. Januar, in dem Sie Ihre Auffassung zu der deutschen Saarpolitik auseinandersetzen.¹ Ich sehe mit Befriedigung, daß wir in einer Reihe von Punkten einer Meinung sind. Auf der anderen Seite enthält der Brief aber auch einige Stellen, die mir eine nochmalige Klärstellung als erwünscht erscheinen lassen.

Was meine Haltung in der Zeit vor den Saarwahlen im November vorigen Jahres² angeht, so war ich bereit, die Oppositionsparteien an der Saar im Rahmen des Angemessenen zu unterstützen. Ich wollte aber keine subversive Tätigkeit. Die Art, wie der Wahlkampf von deutscher Seite aus geführt worden ist, kann ich deshalb in mehrfacher Beziehung nicht billigen. Einmal war die Tonart sehr vieler Propagandaveröffentlichungen verfehlt. Hierin hat sich vor allem die „Deutsche Saarzeitung“ hervorgetan. Ich freue mich, daß Sie mein Urteil über dieses Blatt zu teilen scheinen; ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie die von Ihrem Haus bisher an die „Deutsche Saarzeitung“ gezahlten Subventionen langsam eingehen lassen wollten.

Aber auch der Inhalt der deutschen Propaganda hat sich als der deutschen Sache abträglich erwiesen. Sie war, von Ausnahmen abgesehen, auf den Ton

¹ Am 24. Januar 1953 antwortete Bundesminister Kaiser auf ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. Januar 1953, in dem Adenauer Kritik an der Haltung des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Angelegenheiten in der Saarfrage geäußert hatte: „Was nun die Beurteilung der Saarwahlen vom 30. November 1952 angeht, so bin ich erstaunt, Herr Bundeskanzler, daß Sie den Ausgang der Wahlen für ‚einen starken Erfolg für Herrn Hoffmann und seine Politik‘ ansehen. Das erweckt um so mehr meine Besorgnis, als diese Auffassung nicht nur von Herrn Hoffmann selbst, sondern vor allem auch französischerseits vertreten wird. Diese Beurteilung von deutscher Seite ausgesprochen, würde unsererseits einer Anerkennung der Saarwahlen als freie Wahlen gleichkommen. Das ist aber doch nach den in der freien Welt geltenden demokratischen Grundsätzen einfach nicht möglich.“ Ferner wies Kaiser darauf hin, daß der Begriff der „Europäisierung“ zur Kennzeichnung einer Zwischenlösung bis zu einem Friedensvertrag „viel Verwirrung“ gestiftet habe: „Herr Hoffmann hat mit diesem Begriff reichlich jongliert. Unablässig behauptet und behauptet er, daß ja auch von deutscher Seite die dauernde Trennung des Saargebiets von Deutschland im Zeichen der Europäisierung erstrebt würde. Er berief und beruft sich dabei u. a. auch auf ständige Verbindung mit der Bundesregierung. Herr Hoffmann hat in der Propaganda zumindest scheinbar klare Parolen, während man deutscherseits auf keine klare Alternativen hinweisen konnte und kann.“ Abschließend führte Kaiser aus, „daß es im Interesse der Politik um Deutschland und Europa liegt, zunächst erst einmal auf wirtschaftliche und politische Freiheit an der Saar zu dringen, d. h. auf die Aufhebung der französischen Monopolstellung in der Saarwirtschaft und auf Herstellung der demokratischen Freiheiten an der Saar. Eine klare deutsche Politik ist schon deshalb nötig, weil sonst bei dem Volk an der Saar – und nicht nur an der Saar – Zweifel an der Verlässlichkeit des deutschen Mutterlandes und seiner verantwortlichen Führung aufkommen müssen. Ich muß leider sagen, daß solche Zweifel schon in erschreckender Weise da sind.“ Vgl. JAKOB KAISER, S. 554–556.

Für den Wortlaut des Schreibens von Adenauer vom 8. Januar 1953 an Kaiser vgl. ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 315f.

² Zu den Wahlen im Saargebiet am 30. November 1952 vgl. Dok. 37, Anm. 8.

„Heim ins Reich“ gestimmt. Diese Forderung ist international nicht durchsetzbar und schadet uns daher mehr, als sie uns nützt. Sie scheint aber auch im Saargebiet selbst nicht die erforderliche Anziehungskraft auszuüben. Jedenfalls hat der Ausgang der Wahlen gezeigt, daß die Vorstellung Illusion war, die Mehrheit der Saarländer werde sich allen Hindernissen und wirtschaftlichen Erwägungen zum Trotz dem Ruf der deutschen Heimat nicht verschließen.

Ich bin weit davon entfernt, das Ergebnis der Saarwahlen als eine freie Willensäußerung der Saarbevölkerung zu werten. Ich verkenne nicht die undemokratischen Voraussetzungen, unter denen sie stattgefunden haben. Ich beabsichtige auch keineswegs, in irgendeiner Form auszusprechen, daß wir die Saarwahlen als eine Volksabstimmung über die Frage „Zugehörigkeit zu Deutschland oder Autonomie“ anerkennen und damit als einen Erfolg für Herrn Hoffmann und seine Politik betrachten. Die der Öffentlichkeit gegenüber abzugebenden Erklärungen zu den Saarwahlen habe ich vielmehr schon eindeutig in der Bundestagssitzung vom 18. November³ formuliert. Dies schließt aber nicht aus, daß wir für uns die notwendigen Lehren aus der Wahl ziehen.

Sie führen in Ihrem Brief selbst aus, daß es um der verständlichen Empfindsamkeit der Saarländer willen nötig sein dürfte, ihnen bestimmte Sonderrechte zuzugestehen. Tatsächlich werden wir nach meiner festen Überzeugung die Saarländer niemals mit einer einfachen „Heim ins Reich“-Forderung, sondern nur mit der Gewährung einer Sonderstellung gewinnen können. Daß der Gedanke der Europäisierung, d.h. der politischen Selbstverwaltung unter der Aufsicht einer europäischen Instanz, im Saargebiet starken Anklang gefunden hat, scheint mir außer jedem Zweifel zu stehen. Wenn Sie ausführen, daß dieser Begriff vieldeutig sei und deshalb Verwirrung gestiftet habe, so haben wir nunmehr allen Anlaß, den Begriff zu klären. Daß mit ihm eine Aufrechterhaltung der französisch-saarländischen Konventionen⁴ nicht zu vereinigen ist, habe ich immer vertreten. Die genannten Konventionen bedeuten eine Monopolstellung Frankreichs im Saargebiet und vertragen sich nicht mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der, wie allen Vorhaben der europäischen Integration, auch einer europäischen Saarlösung zugrunde liegen muß. Ebenso habe ich niemals einen Zweifel daran gelassen, daß jede Europäisierung die Einführung einer uneingeschränkten Demokratie und damit die freie Zulassung von Par-

³ Am 18. November 1952 erklärte Bundeskanzler Adenauer vor dem Bundestag: „Was nun die Wahlen an der Saar angeht, so können wir diese nicht als freie, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Wahlen anerkennen und auch die nach dem Ausfall dieser Wahlen gebildete Regierung nicht als eine legitimierte Vertretung der Saarbevölkerung betrachten. Diese Wahlen vollziehen sich in dem Zustand politischer Unfreiheit, der im Saargebiet schon seit Jahren herrscht und der der Bundesregierung und dem Bundestag schon so oft Anlaß zu Kritik und Protest gegeben hat. Die Leute an der Saar leben unter einem Regime, das ihnen im Jahre 1947 auferlegt wurde. Grundlage dieses Regimes ist die Präambel der saarländischen Verfassung, in der ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das Saargebiet politisch von Deutschland unabhängig und wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen sein soll. Der Inhalt dieses Regimes hat in den französisch-saarländischen Konventionen einen genaueren Ausdruck gefunden, die so gut wie alle Gebiete des politischen und wirtschaftlichen Lebens an der Saar in einer ganz bestimmten einseitigen Weise regeln. Das Wesentliche ist, daß es den Menschen an der Saar verboten ist, sich zur Frage der Aufrechterhaltung dieses Zustandes politisch wirksam zu äußern.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 13, S. 10923.

⁴ Zu den Konventionen vom 3. März 1950 zwischen Frankreich und dem Saarland vgl. Dok. 16, Anm. 7.

teien und Presse- und Versammlungsfreiheit voraussetzt. Wie Sie wissen, waren diese beiden Punkte: politische Freiheit für die Saarbevölkerung und Aufhebung der französisch-saarländischen Konventionen, die Grundlage meiner Stellungnahme in den Besprechungen, die wir mit dem französischen Außenminister⁵ über die Regelung der Saarfrage hatten.⁶

Ich stimme also Ihrer Auffassung, daß wir zunächst auf wirtschaftliche und politische Freiheit an der Saar zu dringen haben, durchaus zu und glaube auch in den vergangenen Monaten völlig klargemacht zu haben, daß dies die Anliegen der deutschen Politik sind. Desgleichen habe ich auch nie einen Zweifel darüber gelassen, daß jede zu treffende Regelung in der Saarfrage unter dem Vorbehalt eines Friedensvertrages zu stehen hat. In der Tat darf sie keine Elemente enthalten, die das Entscheidungsrecht der künftigen gesamtdeutschen Regierung beim Zustandekommen eines Friedensvertrages beeinträchtigen würden.

Nach dem Vorhergesagten kann ich Ihre Auffassung, die deutsche Saarpolitik sei nicht klar gewesen, nicht teilen. Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben sollten, daß in der Saarbevölkerung Zweifel an der Verlässlichkeit des deutschen Mutterlandes und seiner verantwortlichen Führung aufgekommen sind, so kann ich dafür nur die Erklärung finden, daß es sich hierbei um eine Minderheit von Personen handelt, die unverrückbar an der Forderung eines sofortigen bedingungslosen Anschlusses der Saar an die Bundesrepublik festhalten. Eine solche Forderung ist aber, wie auch Sie zugeben werden, bei der gegenwärtigen Lage politisch nicht durchsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener
[gez.] Adenauer

VS-Bd. 3199 (Abteilung 2)

⁵ Robert Schuman.

⁶ Zum Stand der Besprechungen mit Frankreich über die Saarfrage vgl. Dok. 40.

48

**Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer
mit dem amerikanischen Außenminister Dulles**

Geheim

5. Februar 1953¹

Aufzeichnung über Gespräche am 5. Februar 1953.² anwesend von amerikanischer Seite: Mr. Foster Dulles, Mr. Stassen, Mr. Reber, Mr. MacArthur; von deutscher Seite: Bundeskanzler, Staatssekretär³.

Foster Dulles berichtet über sein Gespräch mit den Vertretern der Sozialdemokratischen Partei (den Herren Ollenhauer, Carlo Schmid, Wehner).⁴ Der Haupteinwand, den sie gegen die Verträge⁵ erhoben hätten, sei, daß sie die Einigung Deutschlands hindern. Ohne Gerichtsentscheidung würden sie diese Verträge nicht anerkennen.⁶ Ohne solche würden sie auch vom deutschen Volk nicht akzeptiert werden. Als Alternative schlügen sie die Schaffung einer Nationalarmee innerhalb einer möglichst umfassenden Allianz oder Koalition vor. Foster Dulles habe darauf erwidert: Die Vereinigten Staaten möchten keine Lösung, die nicht auf einer Verschmelzung der französischen und deutschen Streitkräfte beruhe, so daß diese nicht mehr gegeneinander kämpfen könnten. Sie glaubten, es sei kein Verlaß auf Allianzen. Die Vision der Integration habe nun einmal die Phantasie des amerikanischen Volkes gepackt. Wenn sie scheiterte, so werde sicher die alte Situation rivalisierender und miteinander streitender Kräfte in Europa entstehen. Dazu würden die Vereinigten Staaten nicht die Hand bieten. Selbst wenn die jetzige Regelung nicht vollkommen sei und Anlaß zur Kritik gäbe, so sei sie immer noch unendlich viel besser als die „Katastrophe, die eintritt, wenn der Integrationsversuch scheitert“. Zur Einheit Deutschlands habe er den Herren der SPD gesagt: Er sei nun, seit er 1947 an der Außenministerkonferenz in Moskau⁷ teilgenommen habe, mit dieser Frage befaßt, und er habe kraft seiner Beschäftigung mit dem Problem Österreich und Korea besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Wiedervereinigung geteilter Nationen. Er wisse, daß eine Änderung der gegenwärtigen Situation von den Sowjets nicht durch Diskussionen, Plädoyers und Künste der Überredung zu erlangen sei. Der schlechthin entscheidende Punkt sei, daß Westdeutschland es wagen müsse, eine unabhängige Politik zu treiben. Solange Westdeutschland das nicht tue und fürchte, damit die Geneigtheit Sowjetrußlands, der Wiedervereinigung zuzustimmen, zu beeinträchtigen, werde die Wiedervereinigung immer schwieriger werden. Ja, eine solche Haltung bedeute

1 Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Staatssekretär Hallstein am 6. Februar 1953 gefertigt.

2 Zu dem Gespräch vgl. auch ADENAUER, Erinnerungen 1945–1953, S. 555–559. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/2, S. 1569–1571.

3 Walter Hallstein.

4 Die Besprechung fand am 5. Februar 1953 statt. Vgl. dazu auch FRUS 1952–1954, V/2, S. 1568f.

5 Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 und des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 57–332 bzw. S. 343–424.

6 Zur Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, ob der Generalvertrag und der EVG-Vertrag mit dem Grundgesetz vereinbar seien, vgl. Dok. 26, Anm. 6.

7 Die Außenministerkonferenz der Vier Mächte fand vom 10. März bis 24. April 1947 statt.

praktisch, daß Sowjetrußland dadurch, daß es mit der Zustimmung zu der Wiedervereinigung als einem Lockmittel operiere, geradezu „die Bundesrepublik und ihre Politik kontrolliere“. Es gäbe nur einen Weg: Deutschland müsse stark werden. Dann höre die Erpressungschance der Russen von selbst auf. Das alles habe er den Herren der SPD gesagt.

Bundeskanzler bestätigt, daß das auch seine Gedanken seien. Wie er Herrn Dulles schon heute früh gesagt habe, wisse er, daß auch die Mehrheit in der Ostzone derselben Meinung sei. Alle Stimmen, die von dort herüberklängen, besonders auch die der Flüchtlinge, lauteten dahin, daß es falsch sei, den Russen keine feste Politik zu zeigen. Er bekomme viele Zuschriften aus der Ostzone in diesem Sinne.

Bundeskanzler informiert sodann die amerikanischen Herren über die Lage in bezug auf das Bundesverfassungsgericht. Ganz allgemein sei zu sagen, daß die Deutschen nach den unheilvollen Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Verwirklichung der Rechtsstaatidee zu weit gegangen seien. Das Bundesverfassungsgericht beklage das selbst. Beim ersten Senat seien beispielsweise 1200 Verfassungsbeschwerden anhängig. Der Präsident⁸ habe erklärt, daß man fünf Jahre brauche, um diese Fälle abzuarbeiten. Über den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit für Maßnahmen der Bundesregierung sei bisher in 30 Fällen entschieden worden, und zwar in 29 Fällen zugunsten der Bundesregierung, nur in einem Fall zu ihren Ungunsten.

Zwischen der zweiten und dritten Lesung⁹ sei nun die Klage der Koalition eingeschoben worden, um die Sache abzukürzen. Man müsse abwarten, ob das Bundesverfassungsgericht diese Klage für zulässig erkläre. Nach dem Stand der Verfahren rechne er damit, daß die dritte Lesung etwa Ende Februar oder Anfang März stattfinden könne. Sie werde zur Annahme mit einer noch größeren Mehrheit als bei der zweiten Lesung führen, da inzwischen die Bayernpartei ihn habe wissen lassen, daß sie für die Verträge stimmen werde. Er hoffe, daß sich inzwischen auch eine Mehrheit im Bundesrat finden werde.

In der Zwischenzeit sei man mit der Vorbereitung der militärischen Maßnahmen so weit gegangen, wie es rechtlich möglich sei. Wenn die Verträge in Kraft träten, würden zunächst 50 000 oder mehr Freiwillige eingestellt werden. Das sind Leute, die im letzten Krieg waren. Sie würden den Kern des deutschen Kontingents (die Kader) bilden, die dann später aufgefüllt würden. Übrigens solle man, was die Entwicklung Europas anlange, neben der Verteidigungsgemeinschaft das nicht vergessen, was Herr Dulles in Luxemburg¹⁰ an europäischer Organisation sehen werde (Montan-Union) und was er in Rom¹¹ an europäischer Aktivität gesehen habe. Die EVG sei ein Stück in dem großen Ge-

⁸ Hermann Höpker Aschoff.

⁹ Die zweite Lesung der Zustimmungsgesetze zum Generalvertrag und EVG-Vertrag fand vom 3. bis 5. Dezember 1952 und die dritte Lesung am 19. März 1953 statt. Zum Abstimmungsergebnis vgl. Dok. 106, Anm. 5.

¹⁰ Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, am 8. Februar 1953 in Luxemburg auf.

¹¹ Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, vom 31. Januar bis 1. Februar 1953 in Rom auf.

schehen der Vereinigung Europas. Er sei glücklich, daß Herr Dulles der SPD gesagt habe, daß sie auch die weitere Zukunft Europas ins Auge fassen müsse. Was die Zusatzwünsche Frankreichs¹² anlange, so seien sie bisher nur mündlich und in Umrissen mitgeteilt worden. Er, der Bundeskanzler, müsse den einen Wunsch aussprechen: daß es sich um keine Änderungen handle, die eine neue Ratifikation nötig machten; das würde zu einer Verzögerung führen. Derselbe Wunsch bestehe übrigens auch bei den anderen EVG-Staaten mit Ausnahme Frankreichs.

Zur Saarfrage: René Mayer habe gesagt, daß ihre Lösung Bedingung für den Beitrag Frankreichs zur EVG sei.¹³ Er habe das später abgeschwächt, mit Recht: Denn die Saarfrage sei nicht in so kurzer Zeit zu lösen, wie sie zur Ratifikation der EVG noch nötig sei. Er sei mit Schuman einig gewesen über eine politische Lösung bis zum Friedensvertrag: nämlich Selbstverwaltung unter europäischer Aufsicht. Er sei nicht mit den Franzosen einig geworden über die wirtschaftliche Seite, d. h. das Problem der Wirtschaftskonventionen zwischen Frankreich und der Saar¹⁴. Er habe den Wunsch gehabt, dem Schuman zunächst zugestimmt habe, daß die wirtschaftliche Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen Frankreich und Deutschland, Deutschland und Saar und der Bedürfnisse der Saarbevölkerung neu zu prüfen und eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten sei. Schuman habe aber sein Einverständnis nicht aufrechterhalten, vielmehr nunmehr den Standpunkt eingenommen, daß die Konventionen später im Zuge der fortschreitenden Integrierung Europas geändert werden sollten.¹⁵ Sein, des Bundeskanzlers, Standpunkt sei schließlich gewesen: Man solle nicht lange über das Verfahren streiten, sondern Sachverständige sollten eine wirtschaftlich vernünftige Lösung erarbeiten, und danach könne man die Frage der juristischen Formen für diese Lösung beantworten. Schuman wollte aber an diese Prüfung nicht recht herangehen. Jetzt erwarte er, der Bundeskanzler, von Herrn Bidault Vorschläge. Die deutsche Seite hätte den dringenden Wunsch, die Frage, die im Vergleich zu den ungeheuer bedeutsamen Dingen, die für Europa auf dem Spiel ständen, nicht primärer Ordnung sei, zu lösen. Dazu brauche man Zeit. Deshalb lege er Wert darauf, daß die französische Regierung sage: Man müßte zwar die Verhandlungen in Gang bringen, dürfe aber nicht fordern, daß das Problem vor Inkrafttreten der Verteidigungsgemeinschaft bereits vollständig gelöst sei.

Flüchtlinge: Nicht nur die zur Zeit neu einströmenden Flüchtlinge, sondern das Problem im ganzen (auch die Vertriebenen) stellen eine sehr schwere Aufgabe für uns. Wir hätten von 1945 bis 1952 25 Milliarden DM aus eigenen Mitteln dafür aufgebracht. Wir könnten das Problem aber aus eigener Kraft nicht lösen, obwohl durch den Lastenausgleich bereits eine Halbierung der Vermögen

¹² Zum französischen Wunsch nach Zusatzprotokollen zum EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 7, besonders Anm. 1.

¹³ Vgl. dazu die Erklärung des designierten Ministerpräsidenten Mayer am 6. Januar 1953 vor der französischen Nationalversammlung; Dok. 40, Anm. 16.

¹⁴ Zu den Konventionen vom 3. März 1950 zwischen Frankreich und dem Saarland vgl. Dok. 16, Anm. 7.

¹⁵ Vgl. dazu Dok. 16.

herbeigeführt werde. Der Sonne-Bericht¹⁶ zeige, daß für die Eingliederung der Flüchtlinge jährlich 3,7 Milliarden DM erforderlich seien. Davon könnten wir jährlich 1,1 Milliarden DM nicht selber decken – dazu trete jetzt das neue Flüchtlingsproblem. Wir rechneten für das Jahr 1953 mit einem Zustrom von 250000 Menschen. Die Lösung sei besonders schwierig in bezug auf die Bauern.

Um wirtschaftliche Hilfe bitten wir nicht. Wir wollten uns möglichst selbst zu rechtfinden, hätten aber eine große Sorge: den Kapitalmangel. Wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten auftreten, würde sich dieser Mangel sehr ernst auswirken: Unsere Unternehmer könnten dann keine Arbeitslosen durchhalten. Die Schuldenverhandlungen in London gingen zu Ende.¹⁷ Er hoffe, daß dann Kreditmöglichkeiten sich für uns ergäben. Er wäre dankbar, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten dafür verwende, daß wir Anleihen für unsere Unternehmer bekämen. Man dürfe nicht vergessen, daß der Kampf gegen die Kommunisten bei uns auch ein Kampf auf der wirtschaftlichen Ebene sei.

Der Israel-Vertrag¹⁸ hätte zu Spannungen mit den arabischen Staaten geführt. Es sei jetzt eine Wirtschaftsdelegation in Kairo, die dort gute Aufnahme gefunden habe.¹⁹ Es sei erfreulich, daß der amerikanische Botschafter²⁰ uns in Kairo gut unterstützt habe. Er wäre dankbar, wenn das auch in Zukunft geschehe. Der Vertrag mit Israel solle unter allen Umständen ratifiziert werden, das habe er auch den Herren Goldmann und Shinnar gesagt.²¹ Er habe gezögert, ihn dem Parlament vorzulegen, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen mit den arabischen Staaten. Er hoffe, daß die Aktion der Araber sich beruhige. Der Vertrag werde in allernächster Zeit dem Parlament zugeleitet werden. Mit einer großen Mehrheit sei zu rechnen.²²

Innerpolitische Situation: Er nehme Bezug auf das, was beim Mittagessen im Anschluß an die Bemerkungen von Kirkpatrick bereits gesagt worden sei. Er halte die Aktion der Engländer²³ an sich für zweckmäßig. Er sei sicher, daß, wenn diese Sache vorüber sei und noch eine andere ähnliche, die von deutscher

¹⁶ Am 8. Mai 1951 beschloß das Kabinett die Veröffentlichung des Berichts der mit Sachverständigen aus den USA und der Bundesrepublik besetzten „ECA-Technical Assistance Commission zum Studium der Flüchtlingsfragen in der Bundesrepublik Deutschland“, die sich unter der Leitung des amerikanischen Bankiers Sonne von September bis Dezember 1950 mit der Lage der Flüchtlinge in der Bundesrepublik befaßt hatte. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 372. Für den Wortlaut des Berichts vgl. DIE EINGLIEDERUNG DER FLÜCHTLINGE IN DIE DEUTSCHE GEMEINSCHAFT, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Bonn 1951.

¹⁷ Am 27. Februar 1953 wurden in London das Abkommen über deutsche Auslandsschulden und die bilaterale Abkommen über die Nachkriegs-Wirtschaftshilfe unterzeichnet.

¹⁸ Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

¹⁹ Die Wirtschaftsdelegation der Bundesrepublik unter Leitung des Staatssekretärs Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, reiste am 1. Februar 1953 nach Kairo und führte dort vom 3. bis 15. Februar 1953 Verhandlungen. Vgl. dazu Dok. 50, Dok. 57 und Dok. 76.

²⁰ Jefferson Caffery.

²¹ Zum Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem Vorsitzenden des World Jewish Congress, Goldmann, und dem Leiter der Israel-Mission in Köln, Shinnar, am 26. Januar 1953 vgl. Dok. 44, Anm. 6.

²² Zur Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. Dok. 93, Anm. 4.

²³ Zur Verhaftung des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Naumann, und sechs weiterer ehemaliger Nationalsozialisten in der Nacht zum 15. Januar 1953 vgl. Dok. 31, Anm. 7.

Seite beabsichtigt sei²⁴, wir Ruhe haben würden. Jedes Jahr, das verstreiche und zeige, daß Deutschland wieder aufsteige und damit den Menschen mehr Hoffnung gebe, ließe die Nationalsozialisten stärker im Hintergrund verschwinden.

Foster Dulles: Das Gesagte habe ihn außerordentlich interessiert. Es sei von großer Bedeutung, daß die EVG so schnell wie möglich ratifiziert werde. Es seien jetzt mehr als neun Monate seit der Unterzeichnung verflossen. Dadurch sei mancherorts in den Vereinigten Staaten der Eindruck entstanden, daß das Projekt tot sei, und das habe zu einer Entmutigung geführt. Deshalb habe Präsident Eisenhower ihn und Stassen gebeten, so schnell wie möglich nach Europa zu reisen, um dem Projekt wieder „einen Lebensfunken einzuhauen“. Er müsse auf den amerikanischen Zeitplan hinweisen. Am 23. April sei die nächste NATO-Konferenz.²⁵ Dann müßten Stassen, er, der Verteidigungsminister²⁶ und der Finanzminister²⁷ Pläne vorlegen, die sich auf die Verteidigungskosten bezögen. Er werde keine Zusicherungen vom Kongreß bekommen können, wenn sich nicht vorher deutlich gezeigt hätte, daß die Verwirklichung der europäischen Pläne sicher sei.

Über die französischen Protokolle kenne er keine Details. Es sei den amerikanischen Herren von René Mayer kategorisch gesagt worden, daß diese Protokolle die Verträge nicht änderten. Sie sollten nur eine Vorwegnahme von Maßnahmen sein, die sonst erst unter der Geltung der Verträge ergriffen werden würden. Der sicherste Weg, daß es dabei zu keinen Änderungen der Verträge kommen werde, sei übrigens, selbst zu ratifizieren. Frankreich allein könne nicht außerhalb der Gemeinschaft bleiben. Eine Ratifizierung durch die anderen werde einen solchen Druck auf Frankreich bedeuten, daß es ratifizieren müsse. Er habe diese Frage soeben mit Mr. Eden diskutiert, der ihm völlig zustimme.²⁸ Die Amerikaner hofften, daß die Italiener in der allernächsten Zeit ratifizierten. Er werde auch die Holländer drängen. Solange niemand in Europa die Ratifizierung abschließe, gehe es aber nicht vorwärts.

Er wisse, daß die Franzosen und Engländer die Saarfrage regeln wollten – nicht im Sinne einer Bedingung, aber doch im Sinne der Beschleunigung, damit Eintracht hergestellt werde und ein Unruheherd beseitigt. Die Franzosen dürften nicht den Eindruck gewinnen, daß der Bundeskanzler die Lösung mit Bedacht hinauszögern wolle.

Zu dem Flüchtlings- und Schuldenproblem wolle er keine Erläuterungen geben. Gefreut habe er sich über die Mitteilungen, die den Israel-Vertrag beträfen. Was den deutschen Haushalt anlange, so hoffe er, die Bundesrepublik werde sich in dieser Frage nicht so festlegen, daß dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen werde, daß die Bundesrepublik sich nach genau den gleichen Regeln an den finanziellen Verteidigungslasten beteilige wie die anderen Staaten.

²⁴ Am 10. Februar 1953 beschloß das Kabinett ein Verbot des „Freikorps Deutschland“. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 156. Vgl. dazu ferner BULLETIN 1953, S. 236.

²⁵ Der NATO-Ministerrat tagte vom 23. bis 25. April 1953 in Paris. Vgl. dazu Dok. 131.

²⁶ Charles E. Wilson.

²⁷ George M. Humphrey.

²⁸ Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, vom 3. bis 5. Februar 1953 in London auf.

Die weiteren Erläuterungen fanden unter Beteiligung der Herren Vizekanzler Blücher, Bundesfinanzminister Schäffer, Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard statt und betrafen Wirtschafts- und Finanzprobleme.

VS-Bd. 275 (Büro Staatssekretär)

49

Ressortbesprechung

224-00-II-2070/53

5. Februar 1953¹

Kurzprotokoll über eine Ressortbesprechung im Auswärtigen Amt betr. Niederländische Vorschläge für die Zuständigkeit der Europäischen Politischen Gemeinschaft in wirtschaftlichen Fragen am 5. Februar 1953, 11 Uhr

Teilnehmer:

Gesandter Prof. Dr. Ophüls (Vorsitzender), VLR Dr. Sachs – Auswärtiges Amt; Min.Dg von Boekh, Min.Dg Mueller-Graaf, ORR Dr. Estner, ORR Dr. Jentsch, Dr. Gocht – Bundesministerium für Wirtschaft;

Min.Rat Dr. von Grolman, Min.Rat Dr. Meyer-Cording – Bundesministerium der Justiz;

Min.Rat Dr. Schultheiss – Bundesministerium des Innern;

Dumke – Bundesministerium für den Marshallplan;

Min.Dg Dr. Ter-Nedden, Min.Rat Dr. Schröter – Bundesministerium für Verkehr;

Reg.Dir. Wagner, ORR Hartig, Dr. Feest – Bundesministerium der Finanzen.

Einleitend gab der *Vorsitzende* einen kurzen Überblick über Entwicklung und Stand der wirtschaftlichen Integration. Die Fragen seien erstmals in dem Luxemburger Beschuß der sechs Außenminister der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft vom 10. September 1952² angeschnitten und dann insbesondere von niederländischer Seite weiter verfolgt worden.

Die niederländische Initiative sei eine doppelte:

a) Die niederländische Regierung habe am 11. Dezember 1952 ein Memorandum über die Bedeutung der wirtschaftlichen Integration³ überreicht.

¹ Durchdruck.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Gesandtem I. Klasse Ophüls am 12. Februar 1953 gefertigt und am selben Tag den Bundesministern Blücher, Dehler, Erhard, Lehr, Niklas, Schäffer und Seeböhm übermittelt. Für den Begleitvermerk vgl. B 80 (Referat 500), Bd. 132.

² Am 10. September 1952 verabschiedeten die Außenminister der EGKS-Mitgliedstaaten in Luxemburg eine Entschließung, in welcher der Versammlung der EGKS die Aufgabe übertragen wurde, den Entwurf für einen Vertrag über die Gründung einer europäischen politischen Gemeinschaft auszuarbeiten. In der Resolution wurde ausgeführt, „daß die Konstituierung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft in Form eines bundesstaatlichen oder staatenbündnischen Gemeinwesens zusammenhängt mit der Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung und mit einer Verschmelzung der wesentlichen Interessen der Mitgliedstaaten“. Vgl. VERFASSUNGSAUSSCHUSS, Oktober/November 1952, S. 18.

³ Vgl. dazu Dok. 11, Anm. 2.

b) Innerhalb der parlamentarischen Beratungen über eine Europäische Politische Gemeinschaft habe der niederländische Abgeordnete Blaisse beantragt, die Zuständigkeit der Europäischen Politischen Gemeinschaft auf wirtschaftlichem Gebiet auch materiell im Verfassungsentwurf zu behandeln.⁴

Als Ergebnis der niederländischen Initiative sei nunmehr für den 24. Februar eine Konferenz der sechs Außenminister der Gemeinschaftsstaaten in Rom vorgesehen, auf der die Probleme im allgemeinen erörtert werden sollen.⁵

Zur Vorbereitung der Konferenz seien auf deutscher Seite zwei grundsätzliche Fragen zu klären:

- 1) Welche Stellung vertritt die Bundesregierung zur Frage einer wirtschaftlichen Integration im allgemeinen?
- 2) Welche Sachgebiete kommen für einen eventuellen Zusammenschluß in Frage?

Die Erörterung ergab folgendes:

1) Es bestand grundsätzlich Übereinstimmung darüber, daß ein Zusammenschluß auf wirtschaftlichem Gebiet im Rahmen der angestrebten politischen Integration notwendig und auch von deutscher Seite zu begrüßen ist.

2) Hinsichtlich der Sachgebiete, die für einen Zusammenschluß ins Auge gefaßt werden könnten, wurde von seiten des Bundesministeriums für den Marshall-Plan empfohlen, keine gesonderten Teilintegrationen in Angriff zu nehmen, sondern auf eine umfassende Zuständigkeit der Politischen Gemeinschaft hinzuarbeiten. Diese Auffassung wurde von den Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und dem Vertreter der Handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes geteilt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die vom Verfassungsausschuß vorgesehenen Sachgebiete – Liberalisierung des Handels, Zollunion und Währungsvereinheitlichung – seit langem in größerem Kreis erörtert worden sind (OEEC, EZU), daß sie aber so eng miteinander in Verbindung stehen, daß die Durchführung der Pläne notwendigerweise eine Koordinierung auf dem gesamten Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik nach sich zieht. Das Besondere und Neue der Vorschläge liege auf institutionellem Gebiet, nämlich

- a) in der Beschränkung auf sechs Staaten,
- b) in der Schaffung einer überstaatlichen Institution.

Die Beschränkung auf sechs Staaten werfe das Problem der Einordnung bzw. Koordinierung mit den bestehenden Organisationen größeren Umfangs (OEEC, EZU), die Schaffung einer überstaatlichen Gemeinschaft das des Umfangs der zu übertragenden Hoheitsrechte auf.

Die Lösung dieser Fragen sei, wie ebenfalls von seiten des Bundeswirtschaftsministeriums ausgeführt wurde, grundsätzlich durch die politische Zielsetzung vorgegeben. Nur wenn man auf einen Zusammenschluß der sechs

⁴ Für den Antrag des niederländischen Abgeordneten Blaisse, z.Z. Rom, vom 30. Januar 1953 bezüglich der ökonomischen Kompetenzen einer europäischen politischen Gemeinschaft vgl. B 80 (Referat 500), Bd. 134.

⁵ Die Außenministerkonferenz der EGKS-Mitgliedsstaaten fand am 24./25. Februar 1953 in Rom statt. Vgl. dazu Dok. 80–82.

Staaten in Form eines internationalen Vertrages abziele, stellten sich die Probleme in der bisherigen Weise. Eine solche internationale Lösung sei aber mit der gegenwärtigen politischen Zielsetzung unvereinbar, da ein bundesstaatsähnliches Gemeinwesen geschaffen werden solle. Damit sei, da eine Trennung von politischen und wirtschaftlichen Fragen nicht möglich ist, auch die Lösung der wirtschaftlichen Probleme in bestimmter Richtung festgelegt. In einem Bundesstaat könne es keine Zollschränken, Kontingente und mehrere Wählungen geben; das gleiche gelte für die überstaatliche Gemeinschaft. Die Gemeinschaft müsse also in all diesen Beziehungen über eigene Hoheitsrechte verfügen.

Ob diese Hoheitsrechte schrittweise oder mit einem Mal übertragen werden sollen, wurde verschieden beantwortet. Einerseits wurde die Auffassung vertreten, daß eine schrittweise Integration unmöglich sei und zu einem Scheitern der politischen Integration führen müsse; andererseits wurde vor den Folgen eines zu plötzlichen Vorgehens gewarnt.

B 80 (Referat 500), Bd. 134

50

Vortragender Legationsrat Allardt, z.Z. Kairo, an Ministerialdirektor Blankenhorn

5. Februar 1953¹

Lieber Herr Blankenhorn!

Am dritten Tage unseres Hierseins² wäre es zwar voreilig, sich solide Werturteile anzumaßen, jedoch scheint es mir erlaubt und notwendig zu sein, einen kurzen Überblick über einige Facts zu geben:

- 1) Die Begrüßung morgens um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr auf dem Flugplatz war betont herzlich. Der General hatte den Gouverneur von Kairo geschickt und außerdem einen Arzt, der Herrn Westrick zur Verfügung stehen sollte, falls er nach der langen Reise auf Grund seines Unfalles³ seiner bedürfe.
- 2) Die Wahl des Hotels Mena-House bei den Pyramiden und zwölf Kilometer von dem Zentrum der Stadt entfernt hat sich als glücklich erwiesen, da die Bedrängung der Delegation durch Nachrichtenjäger und Geschäftemacher doch sehr viel reduzierter ist, als es im „Semiramis“ der Fall wäre.

¹ Durchdruck.

² Die Wirtschaftsdelegation der Bundesrepublik unter Leitung des Staatssekretärs Westrick traf am 2. Februar 1953 in Kairo ein.

³ Im Januar 1953 wurde Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, bei einem Auto-unfall in der Nähe von Euskirchen verletzt. Vgl. dazu DIE NEUE ZEITUNG vom 17./18. Januar 1953, S. 2.

3) Der 2. Februar war Gesprächen mit Pawelke und von Mirbach sowie einer ausgiebigen Delegationssitzung gewidmet. Da es praktisch die erste Sitzung war, die einen ruhigen Meinungsaustausch unter den Delegationsmitgliedern ermöglichte, ergab sich, wie zu erwarten, zunächst noch eine sehr beträchtliche Differenz zwischen Ansichten und Wünschen der Delegationsmitglieder (insbesondere auf der Baumwollseite) und den politischen Notwendigkeiten.

4) Am Dienstag früh⁴ fand unter dem Präsidium des Außenministers die erste Sitzung mit den Vertretern der arabischen Staaten statt, deren Namen in der Anlage Nr. 1 beigelegt sind.⁵ Der Verlauf war gut vorbereitet und entsprach durchaus den Erwartungen, die auf Grund des Schriftwechsels mit der Botschaft daran geknüpft werden konnten. Die äußerst behutsame Rede des ägyptischen Außenministers Fawzi enthielt allerdings in der Verbindung mit der Erwähnung des Flüchtlingsproblems und einem Vergleich der Behandlung von einer Million japanischer DPs⁶ durch die USA den Hinweis, daß man deutscherseits ja wohl den Abscheu (horror) begreifen müsse, mit dem die arabischen Staaten die Wiedergutmachung an Israel betrachten. Der Regierungssprecher erwähnte auch am gleichen Tage gegenüber der Presse, daß die Verhandlungen zum Ziel hätten, die deutsche Delegation darauf aufmerksam zu machen, daß die arabischen Staaten „sont fermement résolus à boycotter tout individu ou organisme qui collaborerait avec l'Etat d'Israël“. Aber auch diese unfreundlichen Bemerkungen sind, wie ich aus dem Hintergrund erfahre, nur dem Umstand zuzuschreiben, daß unglücklicherweise einiges über die ägyptische Absicht, auf den Boykott zu verzichten, in die Öffentlichkeit gesickert ist und darauf die ägyptische Regierung von der Arabischen Liga noch unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen unter Druck gesetzt wurde. Die Erwiderung Dr. Westricks erfolgte in dem in Bonn bereits festgelegten und hier nur unerheblich modifizierten Text, und die sich daran anknüpfenden Improvisationen zeigten die Absicht der ägyptischen Seite, zunächst allen politischen Fragen aus dem Wege zu gehen und schleunigst reale Wirtschaftsprojekte zu diskutieren.

5) Die Zusammensetzung der ägyptischen Delegation (Anlage 2)⁷, mit der wir zur ersten Sitzung am Nachmittag zusammentraten, zeigt, daß diese Vermutung zutraf. Mit einer für orientalische Verhältnisse erfreulichen Schnelligkeit ging der Leiter der ägyptischen Delegation, der allgemein als sehr nüchtern be-

⁴ 3. Februar 1953.

⁵ Dem Vorgang beigelegt. An dem Gespräch nahmen teil: der jordanische Botschafter in Kairo, Abdel Hadi, der syrische Botschafter in Kairo, el-Chehabi, der libanesische Geschäftsträger in Kairo, Di-mechkié, der saudi-arabische Botschafter in Kairo, al-Fadl, der jeminitische Botschafter in Kairo, el-Moayed, und der irakische Botschafter in Kairo, el-Rawi. Vgl. VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

⁶ Displaced Persons.

⁷ Dem Vorgang beigelegt. Mitglieder der ägyptischen Delegation waren: Finanzminister el-Emary, der Unterstaatssekretär im Finanzministerium, Yunis, der Unterstaatssekretär im Handels- und Industrieministerium, el Kholi, der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, Rageb, der stellvertretende Unterstaatssekretär im Landwirtschaftsministerium, el Sawi, der stellvertretende Unterstaatssekretär im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Zaki, der Abteilungsleiter im Finanzministerium, Ela, der Generaldirektor der Devisenkontrolle, el Kuni, der Abteilungsleiter im Kriegsministerium, Oberst Rizk, der Abteilungsleiter im Handels- und Industrieministerium, Toba-zada, der Abteilungsleiter im Außenministerium, Ismail, und das Mitglied des industriellen Planungskomitees, Oberstleutnant Helmi. Vgl. VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

kannte Finanzminister Emary, medias in res und trug, nachdem ihm Dr. Westrick den Ball, zu sagen, was er mitgebracht habe, zurückgespielt hatte, diejenigen Projekte vor, deren baldige Durchführung unter deutscher Hilfe der Regierung besonders am Herzen liege. Sie beziffern sich auf rund 250 bis 300 Millionen Pfund, wobei mir die großzügige Parallelität mit dem Israel-Abkommen⁸ mehr ein Zufall zu sein scheint. In der Vorbereitungsphase der Verhandlungen sind nämlich alle Regierungs- und militärischen Dienststellen im Lande angewiesen worden, ihre Wünsche anzumelden, so daß sich, wie ich festgestellt habe, auch solche Stellen zu Worte meldeten, die eigentlich gar keine Wünsche hatten. Dr. Westrick bemerkte mit dem ihm eigenen Charme, der sich, wie hier ausdrücklich festgestellt sei, immer wieder als besonders glückliches Positivum unserer Delegation erweist und der ihm erlaubt, in völliger Offenheit Dinge zu bemerken, die – von jemand anders vorgebracht – verstimmend wirken könnten, daß er die astronomische Größenordnung bewundere und besonders glücklich wäre, zu erfahren, wie die Finanzierung gedacht sei. Dies zu erfahren sei um so wichtiger, als Ägypten ja nicht beabsichtige, von Deutschland Geschenke entgegenzunehmen und im übrigen die deutschen Resourcen doch eben recht beschränkt seien.

Die Vollsitzung löste sich daraufhin in einzelne Subkomitees auf, und zwar wurden Unterausschüsse für Baumwolle, Assuan und Maschinenbau gebildet, die ihre Besprechungen sofort aufnahmen und während des ganzen heutigen Tages fortsetzen.

6) Die Atmosphäre ist außerordentlich freundschaftlich, darf aber natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß der kritische Punkt der Verhandlungen noch nicht erreicht und kaum erwähnt worden ist. Immerhin ist bemerkenswert, daß die Pressekonferenz, die wir heute morgen abgehalten haben und in der Herr Dr. Westrick eine vorbereitete Erklärung (Anlage 3)⁹ verlas, ein einheitliches günstiges Echo gefunden hat (Anlage 4)¹⁰. Da der Israel-Vertrag in dieser Erklärung gar nicht erwähnt ist und Dr. Westrick auf die Frage eines arabischen Korrespondenten, ob die Delegation nicht überhaupt nur gekommen sei,

⁸ Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

⁹ Dem Vorgang beigefügt. Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, z. Z. Kairo, führte am 4. Februar 1953 über die Zusammensetzung der Delegation der Bundesrepublik aus: „Sie besteht aus Vertretern der beteiligten Ministerien und Vertretern jener Wirtschaftskreise, die sich im besonderen mit den die arabische Welt interessierenden Wirtschaftsfragen befassen. Diese Delegierten sind als Repräsentanten ihres Wirtschaftszweiges ausgewählt und vertreten daher nicht etwa die Einzelfirma, aus der sie stammen, sondern ihren gesamten Wirtschaftszweig. Auf Vorschlag der Fachverbände hat der Herr Bundeskanzler diese Vertretung aus Industrie und Handel folgendermaßen zusammengesetzt: Textilwirtschaft, Bauindustrie, Elektrotechnik, Stahlbau und Maschinenbau. Es liegt mir am Herzen, Ihnen zu sagen, daß die deutsche Delegation aufrichtig erfreut ist über den freundschaftlichen Geist, der bei unserem Empfang und bei den ersten Verhandlungen deutlich zum Ausdruck kam. Wir kommen hierher mit dem ehrlichen Bestreben, die traditionellen guten Beziehungen zwischen der arabischen Welt und Deutschland zu pflegen und zu fördern. Dabei ist es unser aufrichtiger Wunsch, daß dieses Land unter der tatkräftigen Führung des Generals Naguib einer glücklichen Zukunft entgegensehe.“ Vgl. VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

¹⁰ Dem Vorgang beigefügt. Vgl. die Artikel „Une conférence de presse de la délégation économique allemande“ und „Les négociations ont commencé dans une atmosphère de cordialité et un esprit de coopération qui font bien augurer de leur résultats“; VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

um den Israel-Vertrag zu diskutieren, erwiderte, die Delegation sei nicht befugt, politische Fragen zu diskutieren, hätte es nahegelegen, unsere nichtssagenden Erklärungen polemisch zu untersuchen. Daß dies, soweit bisher bekannt, nirgendwo geschehen ist, möchte ich als besonders gutes Zeichen der Aufnahme buchen, die die Delegation gefunden hat.

Der Gesamteindruck scheint mir also – auch nach einigen Gesprächen mit Ägyptern und Deutschen, die als wohlinformiert angesehen werden können –, der zu sein: Die ägyptische Seite ist, wie sich auch aus dem intimen Gespräch unter vier Augen zwischen Dr. Westrick und dem Staatschef ergeben hat, entschlossen, die Verhandlungen zu einem guten Ende gelangen zu lassen. Sie steht aber teils unter dem Druck ihrer eigenen öffentlichen Meinung, teils und insbesondere unter der zunehmend kritischen Beobachtung der arabischen Staaten, die nervös und sich offensichtlich nicht ganz darüber im klaren sind, ob mit diesen bilateralen Verhandlungen etwa beabsichtigt sei, sie zu hintergehen. So ist es bezeichnend, daß ihre einzelnen Repräsentanten das Außenministerium bereits mehrfach ersucht haben, ihnen den Text des bei der ersten Sitzung improvisierten Wortwechsels zur Verfügung zu stellen und das Außenministerium über die Botschaft die Delegation gebeten hat, ihm nicht nur die Bemerkungen des deutschen Delegationsführers, sondern auch des ägyptischen Außenministers zwecks Weitergabe zur Verfügung zu stellen. Sie müßten den arabischen Staaten etwas liefern, hätten aber keinerlei stenografische Notizen gemacht!

Die Ägypter erwarten also eine handfeste Wirtschaftshilfe von einer Größenordnung, die imstande ist, alle negativen Einflüsse und insbesondere den durch die Einbringung des Vertrages zu erwartenden Schock zu paralysieren. Herr Naguib verhandelt nicht im leeren Raum, und seine Stellung in Ägypten wie in der arabischen Welt ist noch nicht hinreichend gefestigt, um der öffentlichen Meinung zuviel zuzumuten. Alle Spekulationen darauf, daß er es sich nicht leisten könne, sich nach dem Krach mit den Engländern und den Franzosen nun auch mit den Deutschen zu überwerfen, haben daher nur akademischen Wert. Wenn heute z. B. die Nachricht von der Ratifizierung des Vertrages durch die Presse gehen würde, scheinen mir der Abbruch der Verhandlungen und unsere Abreise sicher zu sein. Es wird also den nächsten acht Tagen überlassen bleiben müssen, einen Modus vivendi zu finden und zwischen den deutschen Möglichkeiten und den ägyptischen Wünschen eine Synthese zu finden – solide genug, um den erwarteten Schock abzubremsen. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß das Ausbleiben des Finanzsachverständigen von den Ägyptern mit besonderem Bedauern vermerkt worden ist. Wenn er, wie die Ägypter wissen, auch kein bares Geld mitbringt, wäre es doch schon rein optisch für die andere Seite beruhigend und nützlich, seine Anwesenheit vorzeigen zu können. Hoffentlich gelingt es Herrn Abs noch, baldigst hierherzukommen.

Die Frage des Boykottverzichts ist zwar von uns bereits angeschnitten worden mit dem Hinweis, daß wir immerhin hier unter Druck verhandelten und die Atmosphäre in dieser Hinsicht daher recht verbesserungsbedürftig sei. Trotzdem sind Dr. Westrick und ich der Meinung, daß es untnlich wäre, im Moment diese Unterhaltung zu sehr zu vertiefen, wobei vorgesorgt ist, daß dieses Anliegen auch von der anderen Seite nicht vergessen wird.

Zusammenfassend darf ich also anregen, pressemäßig und in allen Gesprächen dieses Pflänzchen, das wir hier zu begießen trachten, mit äußerster Vorsicht zu behandeln, da nichts schädlicher wäre, als von Deutschland hierher den Eindruck gelangen zu lassen, als ob die freundliche Atmosphäre der Verhandlungen und der sachlich positive Inhalt der in den Unterkommissionen geführten Gespräche bereits ein Zeichen für die Akzeptierung des Israel-Vertrages sei. Insofern sind wir hier, wie auch gar nicht anders zu erwarten war, noch nicht weitergekommen und müssen, wie gesagt, die Entwicklung der nächsten Tage abwarten.

Mit besten Grüßen

Ihr sehr ergebener
Allardt

Durchdruck ging an Dr. Pauls, wozu ich hiermit Ihre freundliche Genehmigung erbitte. Wenn Sie es für richtig halten, wäre ich Ihnen auf Wunsch Dr. Seeligers dankbar, wenn Sie auch Dr. Reinhardt unterrichten würden. Doppel füge ich auf alle Fälle bei. Das Zusammentreffen zwischen Dr. Westrick und Naguib muß unter allen Umständen geheim bleiben.

VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär)

51

Botschafter Terdenge, Buenos Aires, an das Auswärtige Amt

Geheim
Fernschreiben Nr. 12

Aufgabe: 5. Februar 1953, 20.01 Uhr¹
Ankunft: 6. Februar 1953, 08.30 Uhr

Streng vertraulich

Im Anschluß an Drahtbericht vom 2.2. – Nummer 11²

Im Zuge Umorganisation Dirección de Vigilancia, die von einer Behörde des Außenministeriums zu einer von den Vertretern der sechs interessierten Mini-

¹ Hat Vortragendem Legationsrat Schueller am 7. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Legationsrat Klein verfügte.

Hat Klein am 9. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Gesandtem I. Klasse Strohm am 9. Februar 1953 vorgelegen.

² Botschafter Terdenge, Buenos Aires, berichtete über Gespräche mit Präsident Perón am 29. Januar 1953 und mit dem argentinischen Außenminister Remorino am 30. Januar 1953: „Die Dirección de Vigilancia de Propiedad Enemiga, die alle in ihren Händen befindlichen rund 1000 Warenzeichen und Patente den früheren Eigentümern zurückgeben wird, jedoch die Frage des übrigen deutschen Eigentums weiterhin bearbeitet, wird in eine Junta der beteiligten Ministerien umgewandelt. Wir einigten uns mit Rücksicht auf Charakter interner argentinischer Verwaltungsangelegenheit in privater Unterhaltung auf völlig neutrale Bezeichnung der Junta. Im übrigen erhob Außenminister keine Bedenken, als ich ihm über meine positiv verlaufende Besprechung mit Präsident Perón auf Cordoba-Reise und am 29.1. über Rückgabe eines Sportplatzes an deutschen Sportclub berichtete. Diese wird von Minister Valenzuela, der gleichzeitig Sportbundpräsident ist, in enger Zusammenarbeit mit mir eifrig unterstützt.“ Vgl. VS-Bd. 4696 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.